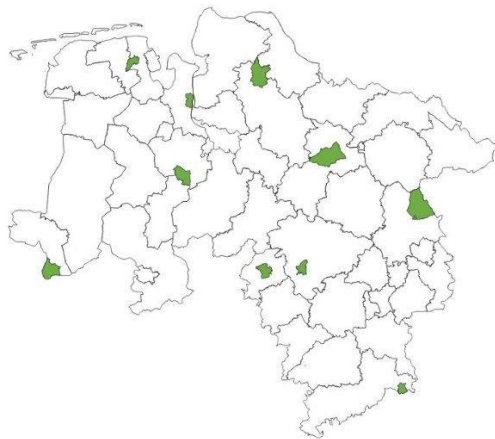


**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Sonstige Gemeindesteuern:  
Hundesteuer und  
Vergnügungssteuer**



Übersandt an

- Städte Bad Bentheim, Bad Sachsa, Brake (Unterweser), Bremervörde, Gehrden, **Jever**, Soltau, Stadthagen, Wildeshausen und Wittingen
- deren Kommunalaufsichtsbehörden
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 25.10.2024

Az.: 10712/6.3-1/2023



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>9</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	9
3.2	Hundesteuer .....	10
3.2.1	Steuerpflicht.....	10
3.2.2	Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.....	11
3.2.2.1	Tatbestände.....	11
3.2.2.2	Betriebliche oder berufliche Zwecke.....	13
3.2.2.3	Befreiung für Diensthunde nach Dienstende.....	15
3.2.2.4	Ermäßigung für die Bewachung von Gebäuden.....	16
3.2.2.5	Ermäßigung für Zuchtzwecke.....	16
3.2.2.6	Allgemeine Voraussetzungen.....	17
3.2.2.7	Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen.....	19
3.2.3	Steuersätze.....	20
3.2.4	Erhebungsverfahren.....	23
3.2.4.1	Aktenführung.....	23
3.2.4.2	Bescheidgenerierung.....	24
3.2.4.3	Dauerbescheide und öffentliche Bekanntmachung.....	24
3.2.5	Sicherung und Überwachung der Steuer.....	25
3.2.5.1	Hundebestandsaufnahmen.....	25
3.2.5.2	Presseveröffentlichungen.....	27
3.2.5.3	Ausgabe von Hundemarken.....	27
3.2.5.4	Kontrollen der Steuerpflicht.....	28
3.2.5.5	Kontrollmeldungen.....	28
3.2.5.6	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.....	29
3.3	Vergnügungssteuer.....	30
3.3.1	Allgemeines.....	30
3.3.2	Steuerpflicht.....	31
3.3.3	Steuerbefreiungen.....	32
3.3.4	Steuersätze.....	33
3.3.4.1	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.....	33
3.3.4.2	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.....	36
3.3.4.3	Veranstaltungen.....	38
3.3.5	Erhebungsverfahren.....	39
3.3.5.1	Steueranmeldung und -erklärung.....	39
3.3.5.2	Vereinbarung eines pauschalen Steuerbetrags.....	40
3.3.5.3	Schätzung der Bemessungsgrundlage.....	41
3.3.5.4	Vorlage der ZWA.....	42
3.3.5.5	Mindestangaben der ZWA.....	42
3.3.5.6	Ermittlung des Einspielergebnisses.....	43
3.3.5.7	Prüfung und Dokumentation.....	45
3.3.6	Sicherung und Überwachung der Steuer.....	46
3.3.6.1	Kontrollen.....	46
3.3.6.2	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.....	46
3.4	Online-Verfügbarkeit.....	47
3.5	Steueraufkommen.....	49
3.5.1	Hundesteuer.....	49
3.5.2	Vergnügungssteuer.....	50
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>51</b>

### Tabellenverzeichnis:

<i>Tabelle 1: Hundesteuer – Steuerbefreiungen</i> .....	12
<i>Tabelle 2: Hundesteuer – Steuerermäßigungen</i> .....	13
<i>Tabelle 3: Hundesteuer – Voraussetzungen Befreiungen und Ermäßigungen</i> .....	17
<i>Tabelle 4: Hundesteuer – Anzahl Befreiungen und Ermäßigungen</i> .....	19
<i>Tabelle 5: Hundesteuer – Steuersätze</i> .....	20
<i>Tabelle 6: Vergnügungssteuer – Steuergegenstand</i> .....	31
<i>Tabelle 7: Vergnügungssteuer – Steuerbefreiungen</i> .....	32
<i>Tabelle 8: Vergnügungssteuer – Steuersätze Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</i> .....	33
<i>Tabelle 9: Vergnügungssteuer – Steuersätze Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</i> ....	36
<i>Tabelle 10: Vergnügungssteuer – Steuersätze für Veranstaltungen</i> .....	38
<i>Tabelle 11: Vergnügungssteuer – Ermittlung des Einspielergebnisses</i> .....	44
<i>Tabelle 12: Online-Angebote</i> .....	48
<i>Tabelle 13: Hundesteuer – Erträge</i> .....	49
<i>Tabelle 14: Vergnügungssteuer – Erträge</i> .....	50

### Abkürzungsverzeichnis:

AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I Nr. 245)
BeckRS	Beck-Rechtsprechungssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EW	Einwohnerin und Einwohner
FG	Finanzgericht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)
NDIG	Niedersächsisches Gesetz über die digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 14.10.2019 (Nds. GVBl. S. 291)
Nds.	Niedersächsisches
NHundG	Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9)
NSGB	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
openJur	openJur gGmbH (freie Rechtsprechungsdatenbank)
OVG	Oberverwaltungsgericht

OZG	Onlinezugangsgesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I Nr. 245)
RdNr.	Randnummer
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
VG	Verwaltungsgericht
WKRS	Wolters Kluwer Rechtsprechungssammlung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZWA	Zählwerksausdruck(e)

#### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblatts basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2024  LGLN

## 1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Tz. 1 Grundlage einer Steuerpflicht kann das Halten von Hunden für Zwecke der privaten Lebensführung sein. Daraus folgt, dass juristische Personen nicht steuerpflichtig sind. Auch eine Hundehaltung für berufliche oder betriebliche Zwecke darf nicht besteuert werden. Nach den Satzungsbestimmungen zweier Städte galten auch juristische Personen als Hundehalter. Mit einer Ausnahme regelten alle Hundesteuersatzungen Befreiungen und Ermäßigungen in diesen nicht steuerbaren Bereichen. Solche Satzungsbestimmungen sind unwirksam. Die betroffenen Städte sollten ihre Satzungen überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2.2).

*Die Satzung der Stadt Jever enthielt eine Befreiung für beruflich gehaltene Hunde.*

Tz. 2 Je nach Umfang und Ausgestaltung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände erhöht sich der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge. Die Städte sollten Ausnahmen gering halten (vgl. Abschnitte 3.2.2.1 und 3.2.2.7).

*In der Satzung der Stadt Jever gab es vier Befreiungstatbestände und zwei Ermäßigungstatbestände. Die Anzahl war im Vergleich zu anderen geprüften Kommunen gering.*

Tz. 3 Die Hundesteuersätze lagen für den ersten Hund zwischen 48 € und 108 €, für den zweiten Hund zwischen 72 € und 216 € und ab dem dritten Hund zwischen 96 € und 264 € pro Jahr (Stand: Jahresende 2023). Vier Städte wiesen die niedrigsten Steuersätze für den ersten Hund von 48 € bis 60 € jährlich auf. Diese besteuerten im Vergleich auch jeden weiteren Hund unterdurchschnittlich. Sie hatten ihre Steuersätze am längsten nicht erhöht, zum Teil seit ca. 20 bis 30 Jahren nicht mehr. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt insbesondere diesen Städten, die Steuersätze zu überprüfen und ggf. anzupassen (vgl. Abschnitt 3.2.3).

*Der Steuersatz der Stadt Jever betrug 60 € für den ersten, 92 € für den zweiten und 122 € ab dem dritten Hund. Die letzte Steuererhöhung erfolgte ab Januar 1992.*

Tz. 4 Hundebestandsaufnahmen sind geeignete Maßnahmen, um bisher nicht angemeldete Hunde zu besteuern. Zwei Städte fragten Hundebestände im Zuge von Grundabgabenbescheiden ab. Zwei Städte sahen in ihren Satzungen die Option vor, Hundebestandsaufnahmen von Beauftragten bzw. Dritten durchführen zu

lassen. Diese Bestimmungen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Abschnitt 3.2.5.1).

*Die Stadt Jever hatte keine solche satzungsrechtliche Regelung. Sie führte keine Hundebestandsaufnahmen durch.*

Tz. 5 Bei Verstößen gegen bestimmte Pflichten, z. B. Hunde fristgerecht anzumelden, sehen Hundesteuersatzungen vor, Geldbußen festzusetzen. Von dieser Möglichkeit machten alle geprüften Städte keinen Gebrauch. Sie sollten intern regeln, in welchen Fällen sie Bußgeldverfahren einleiten (vgl. Abschnitt 3.2.5.6).

*Eine Regelung zur Einleitung von Bußgeldverfahren hatte die Stadt Jever nicht.*

Tz. 6 Eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben alle Städte. Acht Städte beschlossen zudem eine Steuer für verschiedene Veranstaltungsarten (vgl. Abschnitt 3.3.2).

*Die Stadt Jever besteuerte Veranstaltungen nicht.*

Tz. 7 Die Steuersätze für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit lagen zum Jahresende 2023 zwischen 10 % und 26 % des Einspielergebnisses, im Durchschnitt bei 19,6 %. Zum 01.01.2024 hoben einige Städte ihre Steuersätze an. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten mit unterdurchschnittlichen Steuersätzen, diese zu überprüfen und ggf. anzupassen (vgl. Abschnitt 3.3.4.1).

*Bei der Stadt Jever betrug der Steuersatz 20 %.*

Tz. 8 Eine Stadt erhob Pauschalbeträge je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit. Bei einer anderen Stadt machten die Aufsteller von der dort festgelegten Satzungsoption Gebrauch, einen Pauschalbetrag je Gewinnspielgerät zu zahlen. Pauschale Steuerbeträge je Gerät mit Gewinnmöglichkeit sind unzulässig. Sofern die Satzung noch nicht an die Rechtslage angepasst wurde, ist eine Änderung der Satzung erforderlich (vgl. Abschnitt 3.3.4.1.1).

*Die Stadt Jever erhob Pauschalbeträge für Gewinnspielgeräte nur in Form rechtmäßiger Mindestbeträge.*

Tz. 9 Die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit lagen zum Jahresende 2023 je Gerät in Spielhallen zwischen 15 € und 67 €, im Durchschnitt bei 42 €. Außerhalb von Spielhallen betrugen sie zwischen 10 € und 43 €, im Durchschnitt 23 €. Unterschiedliche Steuersätze regelten die Städte auch für Bildschirmgeräte, Musikautomaten und gewaltverherrlichende Spielgeräte. Einige Städten hatten die Steuersätze seit mehr als zehn Jahren nicht mehr angehoben. Die Städte

sollten ihre Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit überprüfen und ggf. anpassen (vgl. Abschnitt 3.3.4.2).

*Die Stadt Jever erhöhte die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 20 € auf 25 € ab Januar 2024. Der Steuersatz für solche Spielgeräte außerhalb von Spielhallen blieb bei 10 €.*

- Tz. 10 Zwei Städte erhoben keine Vergnügungssteuer auf Veranstaltungen. Die Satzungen von fünf Städten sahen Steuersätze für Veranstaltungen (Kartensteuer) von 10 % bis 20 % (Tanzveranstaltungen) und von 20 % bis 30 % (z. B. Filmvorführungen, Boxveranstaltungen) vor. Die übrigen drei Städte bestimmten als Berechnungsgrundlage den Flächenmaßstab. Die Steuersätze für Veranstaltungen waren teilweise älter als zehn Jahre. Sofern Veranstaltungen besteuert werden, empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, die Steuersätze zu überprüfen und ggf. anzupassen (vgl. Abschnitt 3.3.4.3).

*Die Stadt Jever besteuerte Veranstaltungen nicht.*

- Tz. 11 Einige Kommunen regelten, dass die Steuererklärung für die Vergnügungssteuer in Form einer Steueranmeldung abgegeben wird. In dem Fall braucht die Stadt in der Regel keinen Steuerbescheid erteilen. Dies führt zu einer Prozessoptimierung (vgl. Abschnitt 3.3.5.1).

*Bei der Stadt Jever war dies der Fall.*

- Tz. 12 Nicht alle Städte überprüften die Steueranmeldungen und -erklärungen nebst Zählwerksausdrucken (ZWA) hinreichend. Die Städte sollten sie genauer überprüfen und dies ausreichend dokumentieren (vgl. Abschnitt 3.3.5.7).

*Für die Stadt Jever traf dies nicht zu.*

- Tz. 13 Das insgesamt gestiegene Aufkommen aus der Hundesteuer resultierte nicht allein aus Erhöhungen von Steuersätzen, sondern auch aus deutlich mehr angemeldeten Hunden als in den Jahren zuvor. Die Erträge aus der Spielgerätesteuer bestimmten maßgeblich die Höhe der Vergnügungssteuer. Je Einwohnerin und Einwohner lag das Hundesteueraufkommen im Durchschnitt bei 6,12 € und das der Vergnügungssteuer bei 21,10 € im Jahr 2022 (vgl. Abschnitt 3.5).

*Bei der Stadt Jever betrug diese Durchschnittswerte 5,53 € (Hundesteuer) und 19,39 € (Vergnügungssteuer).*

## 2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 14 Die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer haben, anders als andere Gemeindesteuern, über die Finanzmittelbeschaffung hinaus auch eine ordnungspolitische Lenkungsfunktion. Ihre finanzielle Bedeutung ist im Allgemeinen geringer als die anderer Gemeindesteuern, wie beispielsweise der Grund- und der Gewerbesteuer.<sup>1</sup>

Tz. 15 Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte und verglich die Satzungen, die Steuererhebungen und das Steueraufkommen kleinerer Städte. Es handelte sich um die Städte Bad Bentheim, Bad Sachsa, Brake (Unterweser), Bremervörde, Gehrden, Jever, Soltau, Stadthagen, Wildeshausen und Wittingen. Diese Städte hatten ca. zwischen 7.300 und 22.800 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 30.06.2023). Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2023.

Die geprüften Kommunen hatten bis zum 26.08.2024 Gelegenheit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen.

Schriftliche Stellungnahmen gaben die Städte Bad Bentheim, Brake (Unterweser) und Wittingen ab.

Die Städte Brake (Unterweser) und Wittingen erklärten im Stellungnahmeverfahren, aufgrund der Hinweise der überörtlichen Kommunalprüfung Maßnahmen zu prüfen bzw. Änderungen umzusetzen. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Brake (Unterweser) wurden die Abschnitte 3.2.1, 3.2.2.2, 3.2.2.7, 3.2.5.1, 3.3.4.1 und 3.3.5.1 ergänzt. Die Stellungnahme der Stadt Wittingen führte zu Ergänzungen in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2.2.

Bei den Städten Bad Sachsa und Gehrden wurden Erörterungsgespräche geführt. Diese führten zu Änderungen in den Abschnitten 3.3.5.6 – Tabelle 11 – (Stadt Gehrden) und 3.4 – Tabelle 12 – (Stadt Bad Sachsa). Die übrigen Kommunen gaben keine Stellungnahme ab.

---

<sup>1</sup> Landesamt für Statistik Niedersachsen, Statistische Berichte Niedersachsen, Realsteuervergleich 2022 – L II 7 / L II 9 – j – 2022, Tabelle 3.1.



### **3 Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

- Tz. 16 Die Kommunen sind berechtigt, nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt (§ 1 Abs. 1 NKAG). Kommunale Abgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge.
- Tz. 17 Die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern gemäß Artikel 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes (GG) ist in Niedersachsen durch § 3 Abs. 1 Satz 1 NKAG auf die Gemeinden delegiert worden.<sup>2</sup> Da es sich bei der Hundesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt,<sup>3</sup> fällt diese darunter. Für die Vergnügungssteuer, ebenfalls eine örtliche Aufwandsteuer, folgt die Zuständigkeit der Gemeinden aus der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 NKAG.
- Tz. 18 Nach § 111 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 3 Abs. 5 Satz 1 NKAG sollen die Gemeinden Steuern nur erheben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer (§ 3 Abs. 5 Satz 2 NKAG). Mit beiden Steuern können nach gefestigter Rechtsprechung<sup>4</sup> neben der Einnahmeerzielung ordnungspolitische Zwecke verbunden werden (Lenkungsfunktion).
- Tz. 19 Kommunale Abgaben dürfen die Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG nur aufgrund einer Satzung erheben.

---

<sup>2</sup> Nds. OVG, Urteil vom 28.11.2016 – 9 KN 76/15, WKRS 2016, 43412, S. 3.

<sup>3</sup> Nds. OVG, Beschluss vom 27.06.2017 – 9 LA 35/16, WKRS 2017, 54111, S. 2.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 15.10.2014 – 9 C 8/13, BeckRS 2014, 59184, RdNr. 18 (Hundesteuer);  
BVerwG, Beschluss vom 11.03.2010 – 9 BN 2.09, BeckRS 2010, 48491, RdNr. 20 (Vergnügungssteuer).

## 3.2 Hundesteuer

### 3.2.1 Steuerpflicht

- Tz. 20 Eine Hundesteuer kann nur erhoben werden, wenn ein Hund von einer natürlichen Person für persönliche Zwecke gehalten wird.<sup>5</sup>
- Tz. 21 Die Städte bestimmten in ihren Satzungen als Steuerpflichtigen überwiegend Halterinnen und Halter, die einen Hund „für Zwecke der persönlichen Lebensführung“ aufgenommen hatten. Die Städte Bad Bentheim und Bad Sachsa verwandten stattdessen die Formulierung „im eigenen Interesse“. Die Satzungen der Städte Brake (Unterweser) und Bremervörde enthielten hingegen keine entsprechenden Bestimmungen.
- Tz. 22 Aufgrund der Satzungsregelungen der Städte Bad Bentheim und Bad Sachsa (jeweils § 2 Abs. 2) galten auch juristische Personen, beispielsweise Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, als Hundehalter. Gleichwohl erhob keine der beiden Städte Hundesteuern von juristischen Personen.
- Tz. 23 Aufwandsteuern (vgl. Abschnitt 3.1) stellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab. Besteuert wird der besondere, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende finanzielle Aufwand für die persönliche Lebensführung.<sup>6</sup> Dabei kann es sich nur um den Aufwand von natürlichen Personen handeln.
- Tz. 24 Dementsprechend dürfen die Kommunen das Halten von Hunden für berufliche oder betriebliche Zwecke nicht besteuern. Dabei kommt es wesentlich darauf an, ob ohne die Hundehaltung die Berufs- oder Gewerbeausübung nicht möglich wäre oder der Erwerbszweck erheblich erschwert würde.<sup>7</sup> Soweit Satzungsregelungen beispielsweise eine Steuerpflicht für juristische Personen vorsehen, ist

<sup>5</sup> Nds. OVG, Urteil vom 20.02.2002 – 13 L 2306/99, WKRS 2002, 43987, Leitsatz, RdNr. 22 f.

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 15.10.2014 – 9 C 8.13, BeckRS 2014, 59184, RdNr. 18;  
Nds. OVG, Beschluss vom 27.06.2017 – 9 LA 35/16, WKRS 2017, 54111, S. 2.

<sup>7</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 15.09.2010 – 2 S 811/10, Leitsatz 2;  
NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu § 2 Abs. 1 mit weiteren Erläuterungen und Quellenangaben, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

eine solche Regelung unwirksam. Dies führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.<sup>8</sup>

- Tz. 25 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, soweit noch nicht geschehen, bei einer Satzungsänderung klar zu stellen, dass als Halterin oder Halter gilt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.<sup>9</sup> Soweit noch vorhanden, sollten Regelungen, die sich auf die Besteuerung von juristischen Personen beziehen, gestrichen werden.
- Die Stadt Brake (Unterweser) und die Stadt Wittingen erklärten in ihren Stellungnahmen, dass sie die Satzungsregelungen anpassen werden.

### **3.2.2 Steuerbefreiungen und -ermäßigungen**

#### **3.2.2.1 Tatbestände**

- Tz. 26 Die Städte entscheiden im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums als Satzungsgeberin, ob und inwieweit sie Steuerbefreiungen und -ermäßigungen gewähren. Dabei haben sie den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz (GG) insbesondere hinsichtlich der Steuergerechtigkeit und des Willkürverbots zu berücksichtigen.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Nds. OVG, Urteil vom 20.02.2002 – 13 L 2306/99, WKRS 2002, 43987, RdNr. 22 f.; OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997 – 22 A 2455/96, NVwZ 1999, S. 318 (319).

<sup>9</sup> Vgl. Formulierung in: NSGB, Satzungsmuster, § 2 Abs. 1 a), Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 03.05.2001 – 1 BvR 624/00, NVwZ 2001, 1264 (1265); von Waldhausen/Freese in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Beitrag E 4a Nds., Stand: April 2023, Kommentierung zu § 3 NKAG, RdNr. 69.

Tz. 27 In der folgenden Tabelle sind die Tatbestände für die Steuerbefreiungen auf Antrag, geordnet nach ihrer Häufigkeit, aufgeführt (Stand: Dezember 2023):

Stadt	hilflose Person	Diensthund	Sanitäts-, Rettungshund (Organisation)	Tierschutz (vorübergehend)	Diensthund nach Diensten	Herdengebrauchshund	Gebrauchshund Forst, Jagd, Feldschutz	öffentliches Interesse	wissenschaftliche Zwecke	Anschaffung aus örtl. Tierheim (befristet) <sup>11</sup>	Blindenführhund	Bewachungsgewerbe
<b>Bad Bentheim</b>	X	X	X	X	X	X	X	—	X	—	X	—
<b>Bad Sachsa</b>	X	X	X	X	—	X	X	—	X	—	X	—
<b>Brake</b> (Unterweser)	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	X
<b>Bremervörde</b>	X	X	X	X	X	X	—	X	—	—	—	—
<b>Gehrden</b>	X	X	X	X	—	X	X	—	X	—	X	—
<b>Jever</b>	X	X	—	—	X	—	—	X	—	—	—	—
<b>Soltau</b> <sup>12</sup>	X	X	X	X	X	X	X	—	X	—	—	—
<b>Stadthagen</b>	X	X	—	—	X	—	—	X	—	X	—	—
<b>Wildeshausen</b>	X	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—	—
<b>Wittingen</b>	X	X	X	X	X	—	—	X	—	X	—	—

Tabelle 1: Hundesteuer – Steuerbefreiungen

Tz. 28 Insgesamt gab es zwölf unterschiedliche Befreiungstatbestände. Neun davon, und somit die meisten, enthielt die Satzung der Stadt Bad Bentheim. Lediglich zwei Befreiungstatbestände, und damit die wenigsten, fanden sich in der Satzung der Stadt Wildeshausen.

<sup>11</sup> Befristung auf ein Jahr bzw. zwei Jahre.

<sup>12</sup> Die Hundesteuersatzung vom 21.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024) enthält u. a. überarbeitete Steuerbefreiungstatbestände.

Tz. 29 Die Städte sahen Ermäßigungen auf Antrag, geordnet nach ihrer Häufigkeit, für folgende Tatbestände vor (Stand: Dezember 2023):

Stadt	Bewachung von Gebäuden	Jagdgebrauchshund	Artistenhund	Bewachungsgewerbe	Melde-, Sanitäts-, Rettungshund	Zucht	Leistungsempfänger SGB	Herdgebrauchshund
<b>Bad Bentheim</b>	X	—	X	X	X	—	—	—
<b>Bad Sachsa</b>	X	X	X	X	X	X	—	—
<b>Brake</b> (Unterweser)	X	X	—	—	—	—	X	—
<b>Bremervörde</b>	X	X	X	X	—	X	—	—
<b>Gehrden</b>	X	X	X	X	X	X	X	—
<b>Jever</b>	X	X	—	—	—	—	—	—
<b>Soltau<sup>13</sup></b>	X	X	X	X	X	X	—	—
<b>Stadthagen</b>	X	—	—	—	—	—	—	—
<b>Wildeshausen</b>	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Wittingen</b>	X	X	—	—	—	—	—	X

Tabelle 2: Hundesteuer – Steuerermäßigungen

Tz. 30 Die geprüften Städte definierten insgesamt acht verschiedene Ermäßigungstatbestände. Mit sieben wies die Stadt Gehrden die meisten aus. Die Stadt Wildeshausen gewährte keine Ermäßigungen. In der Regel erfolgte eine Ermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes. Nur die Stadt Bad Bentheim ermäßigte auf ein Drittel.

Tz. 31 Die einzelnen Regelungen der Städte zu den Tatbeständen unterschieden sich teilweise inhaltlich. Im Folgenden wird auf die Tatbestände im Allgemeinen unter Berücksichtigung vorhandener Rechtsprechung eingegangen.

### 3.2.2.2 Betriebliche oder berufliche Zwecke

Tz. 32 Die Hundehaltung durch juristische Personen oder für berufliche Zwecke unterliegt nicht der Steuerpflicht (vgl. Abschnitt 3.2.1).

Tz. 33 Die Stadt Wildeshausen wies in § 2 Abs. 2 ihrer Satzung darauf hin, dass nicht der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde für Zwecke hält, die

<sup>13</sup> Die Hundesteuersatzung vom 21.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024) enthält u. a. überarbeitete Steuerermäßigungstatbestände.

nicht der persönlichen Lebensführung dienen. Darunter fielen nach der Satzungsregelung insbesondere

- a) Hunde, die von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken mit steuerlicher Anerkennung der Haltungskosten als Betriebsausgaben gehalten werden und die mit der Hundehaltung verbundenen Betriebsausgaben steuerlich anerkannt werden (z. B. Züchter, Wachhunde mit Schutzhundprüfung),
- c) Diensthunde staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

Tz. 34 Die Satzungen der anderen Städte enthielten sowohl Befreiungs- als auch Ermäßigungstatbestände, die eine Hundehaltung zu beruflichen Zwecken voraussetzten (vgl. Tabellen 1 und 2).

Tz. 35 Steuerbefreiungen sahen diese Satzungen für folgende Fälle vor:

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
- Gebrauchshunde von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken von wissenschaftlichen Instituten gehalten werden,
- Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl und
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- Tz. 36 Auch im Bereich der Steuerermäßigungen gab es Tatbestände, die sich auf die berufliche Hundehaltung bezogen. Dazu gehörten u.a.:
- abgerichtete Hunde, die von Artistinnen/Artisten oder berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - zur Ausübung des Wachdienstes benötigte Hunde von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes bzw. von berufsmäßigen Einzelwächtern,
  - für Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl und
  - für Zuchttiere bei hauptgewerblicher Zucht.
- Tz. 37 Die entsprechenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind entbehrlich und fehlerhaft, da zu beruflichen Zwecken gehaltene Hunde nicht der Steuerpflicht unterliegen. Vielmehr sind die Satzungen nach geltendem Recht nur auf natürliche Personen anzuwenden, die die Hunde zu persönlichen Zwecken halten. Die Tatbestände über Steuerfreiheit oder -ermäßigung, soweit sie ohnehin nicht steuerpflichtige Einrichtungen und Personen betreffen, sind unwirksam oder schlicht gegenstandslos.<sup>14</sup>
- Tz. 38 Alle Städte, mit Ausnahme der Stadt Wildeshausen, sollten folglich die genannten Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände überprüfen und ggf. anpassen.
- In ihren Stellungnahmen erklärten die Städte Brake (Unterweser) und Wittingen, dass sie ihre Satzungsregelungen anpassen werden.

### **3.2.2.3 Befreiung für Diensthunde nach Dienstende**

- Tz. 39 Befreiungsregelungen für Diensthunde, die die Hundeführerin oder der Hundeführer nach Dienstende aufgrund einer Erkrankung oder des Alters weiterhin in seinem Haushalt hält, sahen die Satzungen der Städte Bad Bentheim, Bremervörde, Jever, Soltau<sup>15</sup>, Stadthagen und Wittingen vor.
- Tz. 40 Eine berufliche Haltung ist in diesen Fällen nicht mehr gegeben. Die Hunde werden aus persönlichen Gründen gehalten, auch wenn die Haltung nachvollziehbar

---

<sup>14</sup> OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997 – 22 A 2455/96, NVwZ 1999, S. 318 (319).

<sup>15</sup> In der Satzung vom 21.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024) war diese Steuerbefreiung nicht mehr vorgesehen.

und tierschutzrechtlich selbstverständlich ist. Sie unterfallen nicht mehr der Privilegierung.<sup>16</sup>

Tz. 41 Die betroffenen Städte sollten diesen Befreiungstatbestand überprüfen und ggf. anpassen.

#### **3.2.2.4 Ermäßigung für die Bewachung von Gebäuden**

Tz. 42 Alle Städte, bis auf die Stadt Wildeshausen, ermäßigten die Hundesteuer für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die einen Mindestabstand zum nächsten bewohnten Gebäude aufwiesen. Der Mindestabstand betrug bei den Städten Bad Bentheim und Bad Sachsa 100 m, bei der Stadt Gehrden 300 m, bei der Stadt Bremervörde 500 m und bei den übrigen Städten 200 m. Eine Ermäßigung für mehrere Hunde räumten die Städte Bad Bentheim und Wittingen ein.

Tz. 43 Es steht im Ermessen der Satzungsgeberin, ob sie einen erhöhten Bewachungsbedarf auf Außenbereichsgrundstücken berücksichtigt.<sup>17</sup> Eine Ermäßigung verstößt jedenfalls nach der Rechtsprechung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG, wenn der Abstand des Gebäudes mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude beträgt.<sup>18</sup>

Tz. 44 Bei der Unterschreitung dieses Werts empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, die diesbezügliche Rechtsprechung im Blick zu behalten und die Satzungen bei Bedarf zu prüfen und ggf. anzupassen.

#### **3.2.2.5 Ermäßigung für Zuchtzwecke**

Tz. 45 Die Städte Bad Sachsa, Bremervörde, Gehrden und Soltau sahen eine Ermäßigung in Form der sogenannten Zwingersteuer<sup>19</sup> für zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde vor. Voraussetzung war grundsätzlich, dass der Hundehalter bzw. die Hundehalterin mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken hält und der Zwinger und

---

<sup>16</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 06.09.2016 – 2 S 262/16, BeckRS 2016, 114808, S. 13.

<sup>17</sup> Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 05.12.2018 – 4 A 181/16, BeckRS 2018, 36418, S. 5.

<sup>18</sup> VG Trier, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 574/09, WKRS 2010, 12737, S. 5.

<sup>19</sup> NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu §§ 4 und 5, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.



die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Tz. 46 Die hauptgewerbliche Zucht unterliegt nicht der Steuerpflicht (vgl. Abschnitt 3.2.2.2). Sollte eine Hundezucht nebegewerblich betrieben werden, ist die Hundehaltung steuerpflichtig. Gegen die Zwingersteuer werden in der Rechtsprechung und Literatur verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.<sup>20</sup>

Tz. 47 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, die Satzungsregelung zu überdenken und ggf. anzupassen.

### 3.2.2.6 Allgemeine Voraussetzungen

Tz. 48 Alle Städte mit Ausnahme der Städte Stadthagen und Wittingen definierten allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Die folgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick:

Stadt	Geeignetheit	keine Strafe wegen Tierquälerei	Unterkunftsräume	Dokumentation Bestand Tierschutz	Dokumentation Bestand Zucht	Prüfungsnachweis Melde-, Sanitätshund	Jagdliche Verwendung
<b>Bad Bentheim</b>	X	X	X	X	—	X	—
<b>Bad Sachsa</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Brake</b> (Unterweser)	X	X	X	X	—	—	X
<b>Bremervörde</b>	X	X	X	X	X	—	—
<b>Gehrden</b>	X	X	X	X	X	—	—
<b>Jever</b>	X	—	—	—	—	—	—
<b>Soltau</b>	—	X	X	—	—	—	—
<b>Stadthagen</b>	—	—	—	—	—	—	—
<b>Wildeshausen</b>	X	X	X	—	—	—	—
<b>Wittingen</b>	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 3: Hundesteuer – Voraussetzungen Befreiungen und Ermäßigungen

Tz. 49 Die Satzungen der acht Städte setzten für die Gewährung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen voraus, dass

- die Hunde für den Verwendungszweck geeignet sind,

<sup>20</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 06.03.2012 – 2 S 2738/11, BeckRS 2012, 48742, S. 9.

- die Halterin bzw. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- bei Zuchthunden und vom Tierschutz aufgenommenen Hunden Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
- bei Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhund verwendet werden, alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzungen durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird,
- bei Jagdhunden alle zwei Jahre ein Nachweis über die jagdliche Nutzung erbracht wird.

Tz. 50 Die Städte müssen die von ihnen festgelegten Voraussetzungen zusätzlich zum Steuerbefreiungs- bzw. -ermäßigungstatbestand regelmäßig überprüfen. Diese Überprüfung ist teilweise schwierig. Die Beurteilung, ob ein Hund für den Zweck geeignet ist, muss ausreichend begründet werden. Die Überprüfung, ob eine Halterin oder ein Halter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde, ist problematisch. Zwar beschloss der Bundesrat die Schaffung eines bundesweiten Registers über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote<sup>21</sup>, allerdings existiert ein solches Register bisher nicht. Daher haben grundsätzlich nur die Behörden Kenntnis, die das Verbot verhängten. Eine Beurteilung, ob geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, ist ohne Ortsbesichtigung nicht möglich. Die Mustersatzung des NSGB enthält keine entsprechende Regelung.<sup>22</sup>

Tz. 51 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten, die Regelungen zu den Voraussetzungen getroffen haben, diese auf Praktikabilität zu überprüfen und die Satzung ggf. anzupassen.

---

<sup>21</sup> Beschluss des Bundesrates vom 28.10.2022 (Drucksache 484/22 vom 29.09.2022), Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung vom 31.08.2023 (Drucksache 408/23).

<sup>22</sup> Vgl. NSGB, Satzungsmuster, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

### 3.2.2.7 Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen

Tz. 52 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umfang der gewährten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen im Jahr 2022<sup>23</sup>:

Stadt	angemeldete Hunde	Befreiungen	Ermäßigungen	Anteil der Befreiungen	Anteil der Ermäßigungen
<b>Bad Bentheim</b>	1.563	71	115	4,5 %	7,4 %
<b>Bad Sachsa</b>	779	19	11	2,4 %	1,4 %
<b>Brake (Unterweser)</b>	889	0	keine Angabe	0,0 %	keine Angabe
<b>Bremervörde</b>	1.357	15	35	1,1 %	2,6 %
<b>Gehrden</b>	1.059	6	45	0,6 %	4,2 %
<b>Jever</b>	1.242	5	15	0,4 %	1,2 %
<b>Soltau</b>	1.575	15	92	1,0 %	5,8 %
<b>Stadthagen</b>	1.157	8	1	0,7 %	0,1 %
<b>Wildeshausen</b>	1.442	9	0	0,6 %	0,0 %
<b>Wittingen</b>	1.196	11	49	0,9 %	4,1 %
<b>Durchschnitt</b>	1.226	16	26	1,2 %	3,0 %

*Tabelle 4: Hundesteuer – Anzahl Befreiungen und Ermäßigungen*

Tz. 53 Bei den Städten waren danach durchschnittlich 16 Hunde von der Steuer befreit. Dies entsprach einem Anteil von 1,2 %. Die höchste Anzahl gewährte die Stadt Bad Bentheim mit 71 Befreiungen. Die durchschnittliche Anzahl der Ermäßigungen betrug 26. Dies entsprach einem Anteil von 3,0 %. Die Stadt Bentheim gewährte auch die meisten Ermäßigungen.

Tz. 54 Je nach Umfang und Ausgestaltung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände erhöht sich der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge.<sup>24</sup>

Tz. 55 Die Städte sollten den Umfang der Ausnahmen möglichst gering halten und den Kreis der begünstigten Personen möglichst konkret benennen. Die Stadt Brake (Unterweser) erklärte in ihrer Stellungnahme, sie werde die Hinweise zu der Anzahl der Befreiungstatbestände überprüfen und in der nächsten Satzungsänderung anpassen.

<sup>23</sup> Stadt Soltau: Daten aus dem Jahr 2023, Stadt Stadthagen: Anzahl der Befreiungen aus dem Jahr 2023.

<sup>24</sup> Vgl. NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu §§ 4 und 5, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

### 3.2.3 Steuersätze

Tz. 56 Die Kommunen können Höhe und Struktur der Steuersätze aufgrund ihrer Finanzhoheit weitgehend selbst gestalten. Die Steuersätze dürfen jedoch nicht so hoch gesetzt werden, dass das Halten von einem oder mehreren Hunden für den persönlichen Lebenszweck finanziell nicht mehr leistbar ist (sogenannte erdrosselnde Wirkung).<sup>25</sup>

Tz. 57 Die jährlichen Steuersätze und deren letzte Änderung (Monat/Jahr) stellten sich Ende des Jahres 2023 wie folgt dar:

Stadt	1. Hund	2. Hund	3. Hund	1. gefährlicher Hund	2. gefährlicher Hund	seit
<b>Bad Bentheim</b>	72 €	114 €	138 €	600 €	(600 €)	4/2012
<b>Bad Sachsa</b>	108 €	216 €	264 €	–	–	1/2017
<b>Brake (Unterweser)</b>	60 €	90 €	120 €	–	–	1/2014
<b>Bremervörde</b>	48 €	84 €	108 €	360 €	600 €	4/2002
<b>Gehrden</b>	96 €	186 €	(186 €)	–	–	1/2022 <sup>26</sup>
<b>Jever</b>	60 €	92 €	122 €	–	–	1/1992
<b>Soltau</b>	48 €	72 €	96 €	–	–	1/2001 <sup>27</sup>
<b>Stadthagen</b>	66 €	120 €	180 €	–	–	1/2013 <sup>28</sup>
<b>Wildeshausen</b>	57 €	82 €	100 €	350 €	500 €	1/2004
<b>Wittingen</b>	72 €	84 €	96 €	600 €	(600 €)	1/2022
<b>Durchschnitt</b>	69 €	114 €	136 €	478 €	575 €	–

*Tabelle 5: Hundesteuer – Steuersätze*

Tz. 58 Die Städte staffelten die Steuersätze für nicht gefährliche Hunde nach der gehaltenen Anzahl in zwei oder drei Stufen. Die Stadt Gehrden beließ es bei zwei Stufen. Ab zwei Hunden lag der Steuersatz bei ihr höher als bei den meisten anderen Städten ab drei Hunden.

<sup>25</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.2014 – 9 C 8.13, RdNr. 23 u. a.

<sup>26</sup> Inkrafttreten der Steuersätze für den zweiten und weitere Hunde: 01.01.2016.

<sup>27</sup> Geringfügige Anpassung der seit 1991 geltenden Steuersätze im Zuge der Euro-Umstellung.

<sup>28</sup> Inkrafttreten der Steuersätze für den zweiten und weitere Hunde: 01.01.2017.

- Tz. 59 Die Spannweite dieser Steuersätze lag für den ersten Hund zwischen 48 € und 108 €, für den zweiten Hund zwischen 72 € und 216 € und ab dem dritten Hund zwischen 96 € und 264 € pro Jahr. Die Stadt Bad Sachsa setzte die höchsten Steuersätze fest.
- Tz. 60 Die Stadt Soltau erhöhte die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2024 auf 72 € für den ersten Hund, 108 € für den zweiten Hund und 144 € für jeden weiteren Hund.
- Tz. 61 Zu der Frage, wann eine „erdrosselnde Wirkung“ besteht, existieren, auch in der Rechtsprechung, keine allgemeinen Wertgrenzen. Die festgesetzten Jahresbeträge lagen im üblichen Bereich der Hundesteuersätze, die der NSGB für sein Satzungsmuster dargestellt hat.<sup>29</sup>
- Tz. 62 Die niedrigsten Steuersätze für den ersten Hund von 48 € bis 60 € pro Jahr wiesen die Städte Brake (Unterweser), Bremervörde, Jever und Wildeshausen auf (ohne Stadt Soltau). Diese Städte besteuerten im Vergleich auch jeden weiteren Hund unterdurchschnittlich. Es handelt sich um die Städte, die ihre Steuersätze seit mindestens zehn Jahren nicht angepasst hatten, zum Teil seit ca. 20 Jahren (Städte Bremervörde, Wildeshausen) und ca. 30 Jahren (Stadt Jever) nicht mehr.
- Tz. 63 Bei der Festsetzung der Höhe spielten die Steuersätze anderer Kommunen, meist aus der Umgebung der Städte, finanzielle Gründe und die Lenkungsfunktion eine Rolle. Nach Angaben der Stadt Bad Sachsa kam dieser Lenkungsfunktion, der Eindämmung der Hundehaltung, als Kurort eine besondere Bedeutung neben der finanziellen Lage zu. Die Städte Brake (Unterweser) und Bremervörde verfolgten nach ihren Angaben mit der Hundesteuer keine ordnungspolitischen Lenkungszwecke. Bei mehreren Städten blieb dies im Zuge der überörtlichen Prüfung unklar, insbesondere bei Satzungen, die bereits seit langem in Kraft waren, z. B. bei der Stadt Jever.
- Tz. 64 Durch die Hundesteuer wird der besondere, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende finanzielle Aufwand für die persönliche Lebensführung besteuert (vgl. Abschnitt 3.2.1). Die Steuer nimmt demnach auf den

---

<sup>29</sup> Vgl. NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu § 3, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

Haltungsaufwand Bezug. Bei der Höhe spielen auch etwaige Lenkungsziele, wie die Anzahl der Hunde zu begrenzen, eine Rolle.

- Tz. 65 Bei der Bemessung der Steuersätze sollten sich die Städte im Klaren sein, ob und welche Lenkungsziele sie verfolgen. Im Hinblick auf die Besteuerung eines zusätzlichen Aufwands sollten sie gestiegene Lebenshaltungskosten berücksichtigen. Alle Städte sollten in gewissen Zeitabständen, z. B. nach fünf Jahren, die Steuersätze neu bewerten. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt insbesondere den Städten Brake (Unterweser), Bremervörde, Jever und Wildeshausen, die Steuersätze für die Hundesteuer zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Tz. 66 Vier Städte, Bad Bentheim, Bremervörde, Wildeshausen und Wittingen, bestimmten Steuersätze für „gefährliche Hunde“, die zwischen 350 € und 600 € pro Jahr lagen.
- Tz. 67 Auch diese Steuersätze lagen im üblichen Bereich.<sup>30</sup> Bei solchen Jahresbeträgen ist nicht davon auszugehen, dass sie den Aufwand für die Hundehaltung deutlich übersteigen.<sup>31</sup> Eine „erdrosselnde Wirkung“, die einem faktischen Verbot der Haltung solcher Hunde gleichkommt, war nicht gegeben.
- Tz. 68 Nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall festgestellt, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass von diesem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Eine Regelung, nach der bestimmte Hunderassen als gefährlich gelten, existiert nach dem NHundG nicht.
- Tz. 69 Die sogenannte Steuer für gefährliche Hunde setzte nach den Satzungen der vier Städte voraus, dass die Fachbehörde die Gefährlichkeit des einzelnen Hundes nach § 7 NHundG feststellte.
- Tz. 70 Die vier Städte setzten einen Steuersatz für gefährliche Hunde im Jahr 2022 wie folgt fest: Bad Bentheim und Wittingen für keinen Hund, Bremervörde für zwei Hunde und Wildeshausen für sechs Hunde.

---

<sup>30</sup> Vgl. NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu § 3, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

<sup>31</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.2014 – 9 C 8.13, RdNr. 23 ff.

Tz. 71 Da die Einstufung voraussetzte, dass die Fachbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes individuell feststellte, war die Bedeutung dieser Steuer gering.

### **3.2.4 Erhebungsverfahren**

#### **3.2.4.1 Aktenführung**

Tz. 72 Die Verwaltung hat alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte des Steuerfalls in der Akte zu führen sowie vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren (Prinzipien der Aktenmäßigkeit, Schriftlichkeit). Dies gilt für die papierbasierte wie auch für die elektronische Aktenführung.

Tz. 73 Bei Anträgen auf Steuerbefreiungen und -ermäßigungen (vgl. Abschnitt 3.2.2) fehlten in den Vorgängen der meisten Städte Vermerke zum Sachverhalt und dessen Bewertung, teilweise auch begründende Unterlagen. Nachfolgend werden Beispiele von Städten genannt, bei denen dies häufiger auffiel. So gab z. B. die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim in § 7 u. a. vor, dass die betreffenden Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sein müssen. Dazu fehlten Vermerke, teilweise auch Unterlagen zur Qualifizierung der Hunde (z. B. Jagdhund, Rettungshund). Bei der Stadt Gehrden fehlten ebenfalls Vermerke zu Befreiungen und Ermäßigungen, z. B. hinsichtlich der Unentbehrlichkeit von Hunden für körperlich beeinträchtigte Personen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung). Die Stadt Soltau wies in ihren Bescheiden Befreiungen und Ermäßigungen mit einem entsprechenden Zusatz unter Angabe der Satzungsgrundlage aus. Diese waren somit transparent dargestellt. In den Akten fehlten zumeist begründende Vermerke. Bei der Stadt Wittingen fehlten ebenfalls begründende Vermerke, u. a. zum Tatbestand des „nachgewiesenem allgemeinen sozialen Interesse(s)“ bei Ermäßigungen und Befreiungen (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

Tz. 74 Da entsprechende Vermerke und teilweise auch Nachweise bzw. begründende Unterlagen fehlten, waren die Entscheidungen der Städte nicht immer nachvollziehbar. Die Kommunen müssen ihre Entscheidungsfindung transparent darstellen. Dazu gehören Aktenvermerke, auch zu verwaltungsinternen Absprachen.

Tz. 75 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, die Gründe für die Entscheidungen über Steuerbefreiungen und -ermäßigungen stets in den Akten zu dokumentieren und auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten.

### **3.2.4.2 Bescheidgenerierung**

Tz. 76 Den in den elektronischen Vorgängen hinterlegten Bescheiden war regelmäßig nicht zu entnehmen, ob sie von der Stadt versandt worden sind. Oftmals lagen Dauerbescheide zugrunde, sodass die Folgebescheide nicht versandt, sondern nur für die Sollstellung in der Finanzbuchhaltung generiert wurden (z. B. Städte Gehrden, Soltau, Wittingen).

Tz. 77 Es muss aus dem Vorgang ersichtlich sein, ob ein Versand des jeweiligen Hundesteuerbescheids erfolgte, um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung Rechnung zu tragen.

Tz. 78 Zur Klarstellung empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, Bescheide, die nicht versandt werden, mit einem entsprechenden Hinweistext zu kennzeichnen.

### **3.2.4.3 Dauerbescheide und öffentliche Bekanntmachung**

Tz. 79 Die Hundesteuerbescheide werden grundsätzlich jährlich erlassen. Wenn Berechnungsgrundlagen und Abgabebetrag unverändert bleiben, können die Kommunen darauf verzichten, die Bescheide jährlich zu versenden. Entweder können sie einen Dauerbescheid erlassen (§ 13 Abs. 2 NKAG) oder die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen (§ 14 NKAG).

Tz. 80 Die Städte Bad Sachsa, Jever und Wildeshausen entschieden sich, die Hundesteuerbescheide jährlich zu versenden. Die übrigen Städte erließen Dauerbescheide. Daneben setzten die Städte Stadthagen und Wittingen die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung fest.

Tz. 81 Bescheide mit Dauerwirkung dienen der Verwaltungsvereinfachung. Die öffentliche Bekanntmachung stellt eine Alternative zum Dauerbescheid dar und ist somit nicht erforderlich, wenn ein solcher Bescheid erlassen wurde.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Freese in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Beitrag E 4a Nds., Stand: April 2023, Kommentierung zu § 14 NKAG, RdNr. 2.



Tz. 82 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten Bad Sachsa, Jever und Wildeshausen zu prüfen, ob Dauerbescheide erlassen werden sollten. Die Städte Stadthagen und Wittingen könnten auf die öffentliche Bekanntmachung verzichten.

### **3.2.5 Sicherung und Überwachung der Steuer**

Tz. 83 Aus dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) folgt für das Steuerrecht, dass alle Steuerpflichtigen rechtlich und tatsächlich gleich zu belasten sind.<sup>33</sup>

Tz. 84 Die Satzungen der Städte enthielten Regelungen, die darauf gerichtet waren, möglichst alle Steuerpflichtigen zur Hundesteuer heranzuziehen.

#### **3.2.5.1 Hundebestandsaufnahmen**

Tz. 85 Den Bestand an Hunden im Gemeindegebiet aufzunehmen und regelmäßig zu überprüfen, gehört zu möglichen Maßnahmen der Sicherung und Überwachung der Steuer.

Tz. 86 Die Städte Bad Sachsa und Gehrden führten im Jahr 2020 bzw. 2022 Bestandsabfragen im Zuge der Grundabgabenbescheide durch. Sie legten diesen Bescheiden entsprechende Informationsschreiben bei. In der Folge erhöhte sich das Aufkommen der Hundesteuer in der Stadt Bad Sachsa im Jahr 2020 durch eine Reihe neuer Hundeanmeldungen deutlich (vgl. Abschnitt 3.5.1). Bei der Stadt Gehrden war eine solche Folge nicht abzuleiten, da die Stadt ab Januar 2022 den Steuersatz für den ersten Hund erhöhte.

Tz. 87 Hundebestandsaufnahmen sind geeignete Maßnahmen im Sinne der Steuergerechtigkeit, um bisher nicht angemeldete Hunde zu besteuern. Wie das Beispiel der Stadt Bad Sachsa zeigt, kann mit deutlich höheren Erträgen gerechnet werden.

Tz. 88 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, wie bei den Städten Bad Sachsa und Gehrden geschehen, Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Diese sollten regelmäßig, z. B. im Abstand von fünf Jahren, wiederholt werden.

---

<sup>33</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89, Leitsatz 1, BVerfGE, 84, 239.

Die Stadt Brake (Unterweser) gab im Stellungnahmeverfahren an, sie werde die Aufnahme von Regelungen zu Hundebestandsaufnahmen prüfen.

- Tz. 89 Gemäß § 10 Abs. 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Gehrden waren Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, ihre Vertretungen sowie die Haushaltsvorstände verpflichtet, bei Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. In den anderen Satzungen befanden sich solche Regelungen nicht. Die Bestandsaufnahme der Stadt Bad Sachsa zog als Grundlage die Pflicht zur Anmeldung von Hunden nach ihrer Satzung heran (§ 10).
- Tz. 90 Auch andere Personen können verpflichtet werden, auf Nachfrage Auskunft über die Hunde und deren Halter zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 bis 6 AO). Dies setzt voraus, dass neben einem hinreichenden Anlass andere zumutbare Maßnahmen keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 a AO). Das Satzungsmuster des NSGB enthält dazu Formulierungsvorschläge.<sup>34</sup>
- Tz. 91 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten mit Ausnahme der Stadt Gehrden, Auskunftspflichten von anderen Personen, insbesondere von Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern, rechtlich in der Hundesteuersatzung abzusichern.
- Tz. 92 Die Städte Bad Bentheim und Bremervörde sahen in ihren Satzungen als Option vor, Hundebestandsaufnahmen von Beauftragten bzw. Dritten durchführen zu lassen (jeweils § 10 Abs. 6). Gleichwohl machten sie nach eigenen Angaben keinen Gebrauch hiervon.
- Tz. 93 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NKAG können die Gemeinden in ihrer Satzung grundsätzlich bestimmen, dass sie Dritte u. a. mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen beauftragen können. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für Steuern (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG). Aufgrund dieses gesetzlichen Ausschlusses ist es in Niedersachsen nicht zulässig, in der Hundesteuersatzung zu bestimmen, dass Dritte mit Hundebestandsaufnahmen zur Feststellung der Hundesteuerpflicht beauftragt werden können.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> NSGB, Satzungsmuster, § 8 Abs. 4, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

<sup>35</sup> Drucksache des Niedersächsischen Landtags 14/3271 vom 28.03.2002, Kleine Anfrage mit Antwort, S. 2.

Tz. 94 Die betreffenden Satzungsregelungen der Städte Bad Bentheim und Bremervörde sind insoweit nicht rechtmäßig und sollten angepasst werden.

### **3.2.5.2 Presseveröffentlichungen**

Tz. 95 Die Stadt Wittingen nahm zuletzt im Jahr 2022 eine Presseveröffentlichung mit Hinweisen zur Anmeldepflicht von Hunden vor. Sie wies dabei auf mögliche Kontrollen und Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen hin. Sie bezog nach ihren Angaben die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher ein und bat anhand von ausgegebenen Listen um Überprüfung. Bei den anderen Städten stellte die überörtliche Kommunalprüfung solche Presseveröffentlichungen bzw. Überprüfungen nicht fest.

Tz. 96 Aufforderungen zur Anmeldung der Hunde durch Pressemitteilungen, auf der städtischen Website, Postwurfsendungen u. a. dienen dem Ziel, weitere Steuerpflichtige heranzuziehen. Unterstützt wird dies durch Hinweise auf mögliche Kontrollen und auf mögliche Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen.

Tz. 97 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt allen Städten, solche Presseveröffentlichungen regelmäßig vorzunehmen. Dabei kann, wie von der Stadt Wittingen vorgenommen, auf mögliche Kontrollen und auf Folgen unterlassener Anmeldungen hingewiesen werden.

### **3.2.5.3 Ausgabe von Hundemarken**

Tz. 98 Die Ausgabe von Steuermarken, die angemeldete Hunde außerhalb einer Wohnung oder eines Grundstücks tragen müssen, sahen alle Satzungen mit Ausnahme der Satzung der Stadt Wildeshausen vor.

Tz. 99 Auch die Stadt Bad Bentheim regelte in ihrer Satzung (§ 10 Abs. 4), dass nach Anmeldung Hundesteuermarken ausgegeben werden. Nach Angaben der Stadt erhielten Hundehalter die Steuermarke ausschließlich bei persönlicher Abholung.

Tz. 100 Obwohl die Ausgabe von Steuermarken durch die Registerpflicht nach § 6 NHundG vermehrt an Bedeutung verloren hat,<sup>36</sup> erleichtern sichtbare Hundesteuermarken die Kontrollen.

---

<sup>36</sup> NSGB, Satzungsmuster, Hinweise zu §§ 8 und 9, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

Tz. 101 Soweit die Satzungen vorsehen, dass Hundesteuermarken ausgegeben werden, sollten diese allen Haltern zur Verfügung gestellt werden.

#### **3.2.5.4 Kontrollen der Steuerpflicht**

Tz. 102 Kontrollen führten die Städte anlassbezogen durch. Anlässe waren z. B. Meldungen von Vermietern über die Hundehaltung in Wohnungen oder Anzeigen wegen Lärmbelästigung durch Gebell.

Tz. 103 Je weniger Kontrollen stattfinden, desto größer ist das Risiko, dass das steuerliche Fehlverhalten nicht erkannt wird.<sup>37</sup> Wenn Hundehalterinnen und Hundehalter erfahren, dass Kontrollen stattfinden, kann dies bereits zu vermehrten Anmeldungen führen.

Tz. 104 Die Städte sollten daher prüfen, ob sie allgemeine Kontrollen durchführen.

#### **3.2.5.5 Kontrollmeldungen**

Tz. 105 Informationen der Kommunen untereinander bei Umzug etc. dienen dazu, die weitere Besteuerung sicher zu stellen.

Tz. 106 Nicht alle Städte nahmen solche Kontrollmeldungen vor. Die Städte Bad Bentheim, Brake (Unterweser) und Bremervörde gaben an, keine Kontrollmitteilungen zu versenden.

Tz. 107 Bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung dürfen den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 NKAG).

Tz. 108 Die Städte sollten von solchen Kontrollmeldungen regelmäßig Gebrauch machen.

---

<sup>37</sup> Trinks: Zum strukturellen Vollzugsdefizit am Beispiel der Hundesteuer – Eine empirische Untersuchung des Steuervollzugs in Berlin, in: Steuer und Wirtschaft 4/2022, S. 363 (366).

### 3.2.5.6 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- Tz. 109 Nach den Satzungen stellten Verstöße gegen Pflichten, wie die Anmeldung des Hundes innerhalb einer bestimmten Frist und Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten dar.
- Tz. 110 Die überörtliche Kommunalprüfung stellte insbesondere fest, dass die satzungsmäßige Anmeldefrist (überwiegend 14 Tage<sup>38</sup> nach Anschaffung eines Hundes oder Zuzug) häufig überschritten wurde. Nicht selten nahmen Hundehalterinnen und -halter die Anmeldung erst nach Aufforderung durch die Verwaltung vor.
- Tz. 111 Von der satzungsmäßigen Möglichkeit, in solchen Fällen Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße einzuleiten, machten die Städte weitgehend keinen Gebrauch. Lediglich die Stadt Bad Bentheim gab an, Ordnungswidrigkeiten in ein oder zwei Verfahren in den letzten fünf Jahren verfolgt zu haben, ohne dass es zu einer Festsetzung einer Geldbuße gekommen wäre. Mehrere Städte verwiesen darauf, dass sie bei verspäteter Anmeldung bzw. Kenntnis von Hundehaltungen rückwirkend veranlagten.
- Tz. 112 Die Stadt Soltau regelte durch internen Vermerk vom 16.01.2017 u. a., unter welchen Voraussetzungen, bei welchen Tatbeständen und in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt werden sollte. Die Regelung bezog sich u. a. auf verspätete Anmeldungen und nicht vorgenommene Meldungen bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung. Wenn Unterlagen nach einmaliger Aufforderung vorlagen, sollte grundsätzlich kein Bußgeld erhoben werden. Vergleichbare Regelungen waren bei den anderen Städten nicht festzustellen.
- Tz. 113 Das Ordnungswidrigkeitsrecht beinhaltet auch eine präventive Funktion.<sup>39</sup> Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren kann dazu beitragen, dass Hundehalterinnen und Hundehalter künftig ihren Pflichten nach der Hundesteuersatzung nachkommen.
- Tz. 114 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, wie bei der Stadt Soltau geschehen, intern zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Verfahren zur Festsetzung

---

<sup>38</sup> Ferner waren Fristen von zwei Wochen oder einer Woche bestimmt. Die Frist von einer Woche (Städte Bremervörde, Stadthagen, Wildeshausen) entspricht dem Satzungsmuster des NSGB, § 8, Stand: Juli 2022, Rundschreiben Nr. 172 /2023 vom 07.11.2023.

<sup>39</sup> Krenberger/Krumm: OWiG, 7. Auflage 2022, § 17 OWiG, RdNr. 12.

einer Geldbuße eingeleitet werden. Solche Regelungen sollten konsequent angewandt werden.

### **3.3 Vergnügungssteuer**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Tz. 115 Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer (vgl. Abschnitt 3.1), die die Städte und Gemeinde erheben können. Grundlage der Besteuerung ist der finanzielle Aufwand von Personen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Angebote, die dem Vergnügen dienen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll die Vergnügungssteuer an die Leistungsfähigkeit dieser Personen anknüpfen.<sup>40</sup>

Tz. 116 Kommunen können auch nicht-fiskalische Lenkungsziele bei der Vergnügungssteuer verfolgen, solange sie sich damit nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung im Übrigen setzen. Ein Ziel könnte beispielsweise die Bekämpfung und Eindämmung von Spielsucht an Spielgeräten sein.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil vom 10.12.2009 – 9 C 12.08, Leitsatz 2.

<sup>41</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.09.2009 – 1 BvR 2384/08, openJur 2011, 25880, S. 6.

### 3.3.2 Steuerpflicht

Tz. 117 Die Städte können im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums beschließen, welche Steuergegenstände sie besteuern wollen. Die wesentlichen Steuergegenstände, die die Städte festgelegt hatten, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Stadt	Spielgerät o. G. <sup>42</sup>	Spielgerät m. G	Bild- schirme <sup>43</sup>	Musik- automaten	Tanzveran- staltungen	Filme	Boxen
<b>Bad Bentheim</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Bad Sachsa</b>	X	X	—	X	X	X	X
<b>Brake (Unterweser)</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Bremervörde</b>	X	X	X	X	X	—	X
<b>Gehrden</b>	X	X	—	X	—	—	—
<b>Jever</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Soltau</b>	X	X	X	X	X	X	—
<b>Stadthagen</b>	X	X	X	—	X	—	—
<b>Wildeshausen</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Wittingen</b>	X	X	X	X	X	X	—

Tabelle 6: Vergnügungssteuer – Steuergegenstand

Tz. 118 Alle Städte beschlossen Steuergegenstände für Spielgeräte ohne und mit Gewinnmöglichkeit<sup>44</sup> sowie für Musikautomaten.

Tz. 119 Die Städte Gehrden und Jever erhoben keine Veranstaltungssteuer. Die Stadt Stadthagen sah ausschließlich eine Steuerpflicht für Veranstaltungen von „Schönheitstänzen und Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art“ in ihrer Satzung vor. Bei der Hälfte der Städte waren Box- oder Catch-Veranstaltungen Steuergegenstand.

Tz. 120 Die Stadt Soltau besteuerte zudem die entgeltliche Nutzung von Freizeitparks und Hallenspielflächen sowie eines Freizeitbads bzw. einer Thermen- oder Badelandschaft. Dies beeinflusste das Aufkommen der Vergnügungssteuer maßgeblich. Bei der Stadt Soltau war Steuergegenstand ferner das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt.

<sup>42</sup> Als Spielgeräte in diesem Sinne gelten auch Billardtische, Airhockey-, Dart-, Kickergeräte und Ähnliches.

<sup>43</sup> Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

<sup>44</sup> In der Tabelle oben „o. G.“ bzw. „m. G.“.

Tz. 121 Bei der Frage, welche Steuern eine Kommune erhebt, ist zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Steueraufkommen steht. Auch die verfolgten Lenkungsziele sind zu beachten (vgl. Abschnitt 3.3.1). Je schlechter die Haushaltslage einer Kommune ist, umso eher sollte sie weitergehende Ertragsmöglichkeiten erwägen.

Tz. 122 Die überörtliche Kommunalprüfung regt an, die Steuergegenstände zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### 3.3.3 Steuerbefreiungen

Tz. 123 Die Städte können Befreiungen von der Besteuerung beschließen. Die wesentlichen Befreiungsgründe sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Stadt	Kulturreinrichtung	wertvoller Film <sup>45</sup>	Verein, Familie, etc.	gemeinnützige Veranstaltungen	Volksfeste	Spielgeräte für Kinder <sup>46</sup>	Spielgeräte „Sport“ <sup>47</sup>
<b>Bad Bentheim</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Bad Sachsa</b>	X	—	—	X	—	X	—
<b>Brake (Unterweser)</b>	X	X	—	X	X	X	—
<b>Bremervörde</b>	X	—	—	X	X	X	—
<b>Gehrden</b>	—	—	—	—	—	—	—
<b>Jever</b>	—	—	—	—	—	—	—
<b>Soltau</b>	X	—	X	X	X	X	—
<b>Stadthagen</b>	X	—	X	—	X	—	—
<b>Wildeshausen</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Wittingen</b>	X	X	X	X	X	—	—

Tabelle 7: Vergnügungssteuer – Steuerbefreiungen

Tz. 124 Die Befreiungen beziehen sich vor allem auf gemeinnützige Veranstalter bzw. auf die Veranstaltungs- oder Spielgeräteart.

<sup>45</sup> Z. B. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen: „Es werden Filme vorgeführt, die a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.“

<sup>46</sup> Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z. B. kleiner Bagger, Schaukelpferd).

<sup>47</sup> Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).



Tz. 125 Die Satzungen der Städte Gehrden und Jever enthielten keine Steuerbefreiungen. Sie besteuerten keine Veranstaltungen (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Tz. 126 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, bei der Entscheidung über mögliche Befreiungen den Charakter der Steuer, die Besteuerung eines Vergnügens, im Blick zu behalten.

### 3.3.4 Steuersätze

Tz. 127 Den Kommunen steht ein Gestaltungsspielraum zu, in welcher Höhe sie die Steuersätze festsetzen. Die Steuersätze dürfen keine „erdrosselnde Wirkung“ haben.<sup>48</sup>

#### 3.3.4.1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Tz. 128 Die folgende Tabelle zeigt die am 31.12.2023 gültigen Steuersätze, deren Bemessungsgrundlage und ihr Inkrafttreten:

Stadt	Steuer-satz	Monatspauschale (Mindestbetrag)	Anmerkung	seit Monat/Jahr
<b>Bad Bentheim</b>	20 %	nein	Einspielergebnis	01/2015
<b>Bad Sachsa</b>	—	187,20 €/72 €	je Gerät	01/2017
<b>Brake (Unterweser)</b>	20 %	nein	Einspielergebnis	01/2018
<b>Bremervörde</b>	25 %	nein	Einspielergebnis	04/2017
<b>Gehrden</b>	20 %	nein	Einspielergebnis	01/2020
<b>Jever</b>	20 %	112 €/51 € <sup>49</sup>	Einspielergebnis	01/2017
<b>Soltau</b>	15 %	nein	Einspielergebnis	07/2015
<b>Stadthagen</b>	20 %	nein	Einspielergebnis	06/2018
<b>Wildeshausen</b>	26 %	nein	Einspielergebnis	01/2023
<b>Wittingen</b>	10 %	80 €/40 €	Pauschale auf Antrag	01/2011

*Tabelle 8: Vergnügungssteuer – Steuersätze Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit*

Tz. 129 Zum 01.01.2024 erhöhten die Städte Gehrden und Jever den Steuersatz auf 22 %, die Städte Soltau und Stadthagen auf 25 % und die Stadt Wittingen auf 20 %. Damit stieg der Durchschnitt von 19,6 % Ende 2023 auf 22,7 % Anfang 2024.

<sup>48</sup> Nds. OVG, Urteil vom 24.01.2023 – 9 KN 238/20, WKRS 2023, 10665, S. 12.

<sup>49</sup> Die Mindestbeträge kamen zur Anwendung, wenn die auf dem Einspielergebnis errechnete Steuer geringer als der Mindestbetrag war.

- Tz. 130 Die Befugnis, Vergnügungssteuersatzungen zu beschließen, beinhaltet die Kompetenz, den Steuersatz zu bestimmen. Dabei haben die Städte zu berücksichtigen, dass die Steuersätze keine „erdrosselnde Wirkung“ zu Lasten der Aufsteller im Satzungsgebiet haben darf. Das Nds. OVG stellte in einem Normenkontrollverfahren fest, dass in dem verhandelten Fall ein Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 25 % vom Einspielergebnis keine „erdrosselnde Wirkung“ hatte. Dieser verstieß damit nicht gegen die Berufsfreiheit der Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.<sup>50</sup>
- Tz. 131 Die Vergnügungssteuer dient neben der Ertragserzielung insbesondere bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit dem Zweck, deren Inanspruchnahme zu lenken. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten mit unterdurchschnittlichen Steuersätzen, vor allem diese zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Stadt Brake (Unterweser) erklärte in ihrer Stellungnahme, dass der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2025 angepasst werden soll.

#### **3.3.4.1.1 Pauschalbeträge**

- Tz. 132 Die Stadt Bad Sachsa erhob die Steuer nicht auf der Basis des Einspielergebnisses. Sie setzte nach ihrer Satzung einen monatlichen Pauschalbetrag je Spielgerät fest. Die Stadt Wittingen schrieb das Einspielergebnis grundsätzlich als Bemessungsgrundlage vor. Sie gewährte den Aufstellern das Recht, stattdessen eine pauschale Besteuerung zu beantragen. Hiervon machten alle Aufsteller Gebrauch. Mit Wirkung vom 01.01.2024 setzte sie eine neue Vergnügungssteuersatzung in Kraft, die diese Option nicht mehr enthielt.
- Tz. 133 Eine Pauschalbesteuerung verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG, da sie der Besteuerung eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit nicht die Ausgaben der Spielenden, sondern ausschließlich einen pauschalen Steuerbetrag pro Gerät, den Stückzahlmaßstab, zugrunde legt.<sup>51</sup>
- Tz. 134 Die Stadt Bad Sachsa muss ihre Satzung anpassen.

---

<sup>50</sup> Nds. OVG, Urteil vom 24.01.2023 – 9 KN 238/20, WKRS 2023, 10665, Leitsatz 1.

<sup>51</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009 – 1 BvL 8/05, Leitsatz 2.

### 3.3.4.1.2 Mindestbetrag

- Tz. 135 Die Stadt Jever besteuerte die an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit spielenden Personen grundsätzlich anhand des Einspielergebnisses. Zudem traf sie eine Mindestbetragsregelung. Den pro Gerät zu entrichtenden Mindestbetrag unterschied sie nach dessen Aufstellungsort. Für Geräte in Spielhallen war er doppelt so hoch wie für solche in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen. Der Mindestbetrag griff bei deutlich weniger als 30 % der Steuererhebungen.
- Tz. 136 Ein Mindestbetrag pro Spielgerät, der unabhängig von den Ausgaben der Spielenden erhoben wird, ist zulässig, wenn der ganz überwiegende Teil der Besteuerungsvorgänge nicht dem Mindestbetrag unterfällt. Zudem muss der Mindestbetrag vielfach in der Nähe einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis liegen. Der ganz überwiegende Teil der Besteuerungsvorgänge unterliegt zumindest dann nicht dem Mindestbetrag, sofern er bei weniger als 30 % der Steuererhebungen greift.<sup>52</sup>
- Tz. 137 Die Vorgehensweise der Stadt Jever war zulässig. Die überörtliche Kommunalprüfung weist auf den zusätzlichen Überwachungsaufwand hin. Dieser entsteht auch dadurch, dass die Stadt regelmäßig nachprüfen muss, ob die Voraussetzungen für die Erhebung des Mindestbetrags noch greifen.

---

<sup>52</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.09.2009 – 1 BVR 2384/08, RdNr. 32 ff., 41 ff.

### 3.3.4.2 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Tz. 138 Die folgende Tabelle zeigt die am 31.12.2023 gültigen Steuersätze und ihr Inkrafttreten:

Stadt	in Spielhallen	außerhalb Spielhallen	„Kriegsspielgerät“ <sup>53</sup>	Musikautomat	Bildschirmgerät <sup>54</sup>	seit Monat/Jahr
<b>Bad Bentheim</b>	60 €	30 €	600 €	20 €	20 €	04/2010
<b>Bad Sachsa</b>	43,20 €	43,20 €	600 €	10,80 €	—	01/2017
<b>Brake (Unterweser)</b>	40 €	20 €	300 €	10 €	10 €	04/2012
<b>Bremervörde</b>	40 €	20 €	60 €	10 €	20 €	04/2012
<b>Gehrden</b>	58 €	28 €	612 €	22 €	—	01/2016
<b>Jever</b>	20 €	10 €	500 €	10 €	15 €	01/2017
<b>Soltau</b>	36 €	18 €	900 €/450 €	27 €/13,50 €	36 €/18 €	07/2015
<b>Stadthagen</b>	40 €	20 €	300 €	—	10 €	06/2018
<b>Wildeshausen</b>	67 €	28 €	—	13 €	10 €	01/2016
<b>Wittingen</b>	15 €	15 €	155 €	10 €	15 €	01/2011
<b>Durchschnitt<sup>55</sup></b>	42 €	23 €	390 €	13 €	14 €	

Tabelle 9: Vergnügungssteuer – Steuersätze Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Tz. 139 Zum 01.01.2024 beschlossen die Städte Jever und Wittingen höhere Steuersätze für Spielgeräte.<sup>56</sup>

Tz. 140 Die Tabelle weist die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät aus (Stückzahlmaßstab). Die Spannweite für Spielgeräte in Spielhallen reichte von 15 € bis 67 €; der Durchschnitt lag bei 42 €. Außerhalb von Spielhallen betrug sie 15 € bis 43 €; der Durchschnitt lag bei 23 €. Die Steuerbeträge wurden in den Jahren 2010 bis 2018 beschlossen.

Tz. 141 Die Stadt Soltau erhob unterschiedliche Steuersätze für „Kriegsspielgeräte“, Musikautomaten und Bildschirmgeräte in Spielhallen und außerhalb, beispielsweise in Gaststätten.

<sup>53</sup> Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, oder, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Kriegs zum Gegenstand haben – in Spielhallen oder außerhalb von Spielhallen.

<sup>54</sup> Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

<sup>55</sup> Die Stadt Soltau wurde bei der Durchschnittsbildung für Kriegsspielgeräte, Musikautomaten und Bildschirmgeräte nicht berücksichtigt.

<sup>56</sup> Stadt Jever: Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 20 € auf 25 €. Stadt Wittingen: Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 15 € auf 30 €, außerhalb von 15 € auf 20 €, „Kriegsspielgeräte“ von 155 € auf 400 €, Musikautomaten von 10 € auf 20 € und Bildschirmgeräte von 15 € auf 20 €.

- Tz. 142 Die Vergnügungssteuer muss unmittelbar an die Ausgaben der Spielenden anknüpfen (vgl. Abschnitte 3.3.1 und 3.3.4.1.1). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zulässig, wenn sich die Ausgaben nicht sicher feststellen lassen. Dies ist regelmäßig bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der Fall, die nicht mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Wird in derartigen Fällen der Stückzahlmaßstab herangezogen, ist dies rechtmäßig.<sup>57</sup> Die von allen zehn Städten bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit vorgenommene Besteuerung anhand des Stückzahlmaßstabs ist daher zulässig.
- Tz. 143 Ein erhöhter Steuerbetrag für Spielgeräte in Spielhallen ist gerechtfertigt. Zum einen bieten Spielhallen aufgrund der Vielfalt und der Menge der aufgestellten Geräte einen zusätzlichen Anreiz zum Spielen. Zum anderen werden Spielhallen regelmäßig allein um des Spielens willen aufgesucht, während ein Gaststättenbesuch typischerweise nur gelegentlich mit einem Automatenspiel verbunden ist.<sup>58</sup>
- Tz. 144 Die Städte passten die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zum Teil seit mehr als zehn Jahren nicht an. Der reale Wert von Steuersätzen, die durch absolute Beträge festgesetzt sind, sinkt infolge der Geldentwertung.
- Tz. 145 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit regelmäßig, z. B. nach fünf Jahren, zu überprüfen und ggf. an die Geldentwertung anzupassen.

---

<sup>57</sup> BVerwG, Urteil vom 14.12.2005 – 10 CN 1.05, RdNr. 15, 39;  
BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009 – 1 BvL 8/05, RdNr. 16, 22 f.

<sup>58</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.09.2009 – 1 BVR 2384/08, RdNr. 47 f.

### 3.3.4.3 Veranstaltungen

Tz. 146 Die folgende Tabelle zeigt die am 31.12.2023 gültigen Steuersätze und ihr Inkrafttreten:

Stadt	Tanzveranstaltungen <sup>59</sup>	Filmvorführungen <sup>60</sup>	Schönheits-tänze o. Ä <sup>61</sup>	Boxen, Catchen <sup>62</sup>	seit Monat/Jahr
<b>Bad Bentheim</b>	20 %	—	30 %	30 %	04/2010
<b>Bad Sachsa</b>	10 %	30 %	20 %	20 %	01/1986
<b>Brake (Unterweser)</b>	10 %	20 %	20 %	20 %	04/2012
<b>Bremervörde</b>	10 %	20 %	20 %	20 %	01/2014
<b>Gehrden</b>	keine Vergnügungssteuer auf Veranstaltungen				
<b>Jever</b>	keine Vergnügungssteuer auf Veranstaltungen				
<b>Soltau</b>	1,65 € <sup>63</sup>	—	2,25 € <sup>63</sup>	—	04/2009
<b>Stadthagen</b>	—	—	1,00 € <sup>63</sup>	—	06/2018
<b>Wildeshausen</b>	10 %	30 %	20 %	20 %	01/2016
<b>Wittingen</b>	1,00 € <sup>63</sup>	0,50 € <sup>64</sup>	1,00 € <sup>63</sup>	—	01/2011

Tabelle 10: Vergnügungssteuer – Steuersätze für Veranstaltungen

Tz. 147 Die Städte Bad Bentheim, Bad Sachsa, Brake (Unterweser), Bremervörde und Wildeshausen bezogen den Steuersatz auf die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten (Kartensteuer). Die Städte Stadthagen und Wittingen<sup>64</sup> berechneten die Steuer stattdessen auf Basis der Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab). Die Stadt Soltau sah die Vergnügungssteuer als Kartensteuer bei Freizeitparks, Hallenspielflächen, Freizeitbädern und Thermen- oder Badelandschaften sowie bei Table Dances o. Ä. vor. Ansonsten erhob sie die Steuer nach der Fläche. Für die entgeltlichen Angebote sexueller Handlungen war eine Pauschalsteuer vorgesehen (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Tz. 148 Die Städte legten ähnlich hohe prozentuale Steuersätze fest. Die flächenbezogenen Steuersätze der Städte Stadthagen und Wittingen waren deutlich geringer

<sup>59</sup> Discotheken, öffentliche Bälle gegen Eintritt.

<sup>60</sup> Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind.

<sup>61</sup> Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art. Vgl. auch NSGB, Satzungsmuster, § 1 Nr. 1, Stand: Juli 2020, Rundschreiben Nr. 172/2023 vom 07.11.2023.

<sup>62</sup> Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe gewerbsmäßig ausführen.

<sup>63</sup> Je 10 qm Veranstaltungsfläche.

<sup>64</sup> Gilt nach § 4 Abs. 2 nicht für die Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3, soweit diese in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt. Nach Abs. 3 wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen nach der Roheinnahme berechnet.

als in der Stadt Soltau. Die Steuersätze waren bei allen Städten mindestens seit fünf Jahren, in der Spitze seit 1986, unverändert.

Tz. 149 Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen ist fraglich, ob die Pauschalbeträge noch angemessen sind.

Tz. 150 Die überörtliche Kommunalprüfung regt an, die Steuersätze für Veranstaltungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### **3.3.5 Erhebungsverfahren**

#### **3.3.5.1 Steueranmeldung und -erklärung**

Tz. 151 In der Vergnügungssteuererklärung legt die oder der Steuerpflichtige der Kommune die für die Steuer relevanten Tatsachen dar. Hierfür stehen zwei Varianten zur Verfügung:

- Steuererklärung, anhand derer die Kommune die Steuer ermittelt und einen Steuerbescheid erlässt.<sup>65</sup>
- Steuererklärung, in der die oder der Steuerpflichtige die Steuer selbst berechnet.<sup>66</sup> Hierbei handelt es sich um eine Steuererklärung in Form einer Steueranmeldung, die Kraft gesetzlicher Fiktion einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht.<sup>67</sup>

Tz. 152 Die Vergnügungssteuersatzungen der Städte Brake (Unterweser), Soltau und Wildeshausen sahen vor, dass die Verwaltung Steuerbescheide erteilt. Bei der Stadt Bad Sachsa enthielt die Satzung ein Wahlrecht für die Verwaltung, ob sie für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit einen Steuerbescheid erteilt oder vom Unternehmen eine Steueranmeldung verlangt. Bei der Stadt Bad Bentheim traf dies auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu. Die Satzungen der Städte Gehrden, Jever, Stadthagen und Wittingen sahen vor, dass das Unternehmen für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit eine Steueranmeldung abgibt. Bei den Städten Bad Bentheim und Bremervörde traf dies auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu.

---

<sup>65</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 4 NKAG i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 1 AO und § 155 Abs. 1 AO.

<sup>66</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 4 NKAG i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 AO.

<sup>67</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 4 NKAG i. V. m. §§ 168 und 164 Abs. 1 AO.

- Tz. 153 Steuerbescheide übermittelten dementsprechend die Städte Brake (Unterweser), Soltau und Wildeshausen sowie die Stadt Bad Sachsa. Die Städte Bad Bentheim, Bremervörde und Wittingen erließen Steuerbescheide, obwohl die Satzung eine Steueranmeldung vorsah.
- Tz. 154 Bei einer Steuererklärung in Form einer Steueranmeldung endet das Besteuerungsverfahren aus Sicht der oder des Steuerpflichtigen grundsätzlich bereits durch diesen Verfahrensschritt. Die oder der Steuerpflichtige kann den Steuerbetrag anweisen, braucht den Steuerbescheid der Behörde nicht abzuwarten und kann den Steuervorgang als abgeschlossen betrachten. Der Steuervorgang lebt nur wieder auf, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag berechnet.
- Tz. 155 Aus Sicht der Stadt endet der Steuervorgang grundsätzlich mit der Kontrolle der Steueranmeldung und der Sollstellung des zu vereinnahmenden Steuerbetrags. Sie erlässt keinen Steuerbescheid und braucht die Rechtsbehelfsfrist nicht abzuwarten.
- Tz. 156 Die Steueranmeldung verkürzt das Besteuerungsverfahren grundsätzlich für beide Seiten und führt somit eine Prozessoptimierung herbei.
- Tz. 157 Die überörtliche Kommunalprüfung regt an, sofern noch nicht praktiziert, mit Steueranmeldungen zu arbeiten.  
Die Stadt Brake (Unterweser) gab im Stellungnahmeverfahren an, sie werde die Hinweise zu Steueranmeldungen und Bescheiderteilungen zum Anlass nehmen, das Verfahren zu optimieren.

### **3.3.5.2 Vereinbarung eines pauschalen Steuerbetrags**

- Tz. 158 Die Stadt Wildeshausen erhob bei Veranstaltungen eine Kartensteuer (§ 4 Abs. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung). Nach Abs. 3 erfolgt die Besteuerung auf der Grundlage der Veranstaltungsfläche, wenn keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Nach § 6 Abs. 4 kann der Steuerbetrag für Tanzveranstaltungen mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist, oder, wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.
- Tz. 159 Die Stadt Wildeshausen vereinbarte auf dieser Grundlage mit einem steuerpflichtigen Unternehmen, dass dieses keine Vergnügungssteuer für die einzelnen



Veranstaltungen zu zahlen hatte, sondern zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens einen monatlichen Pauschalbetrag. Grundlage für den Pauschalbetrag war eine Berechnung aufgrund durchschnittlicher Veranstaltungstage im Monat bei gleicher Veranstaltungsfläche. Da keine Eintrittskarten ausgegeben wurden, war die alternative Berechnung nach der Veranstaltungsfläche möglich.

- Tz. 160 Eine Vereinbarung zu schließen setzt voraus, dass das normale Besteuerungsverfahren mit Schwierigkeiten verbunden oder sehr zeitaufwendig wäre. Da die Veranstaltungsfläche bekannt und die Veranstaltungstage für den Erhebungszeitraum (Monat) unschwer zu ermitteln gewesen wären,<sup>68</sup> bestand keine unklare Erhebungsbasis.
- Tz. 161 Es besteht kein Raum für eine pauschale Besteuerung, wenn die Besteuerungsgrundlagen unschwer zu ermitteln sind.<sup>69</sup> Dieses dennoch zu tun, verstößt nicht nur gegen die Satzung, sondern auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs.1 GG. Das Besteuerungsverfahren in Form eines pauschalierten monatlichen Steuerbetrags war somit nicht rechtmäßig.
- Tz. 162 Die Stadt Wildeshausen sollte die Satzungsregelung nur anwenden, wenn dies plausibel und somit vertretbar ist.

### **3.3.5.3 Schätzung der Bemessungsgrundlage**

- Tz. 163 Soweit die Kommune die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 4 NKAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO). Zudem kann die Steuerbehörde einen Sicherheitszuschlag<sup>70</sup> festsetzen (§ 162 Abs. 4 Satz 1 bis 3 AO).
- Tz. 164 Nach § 10 Abs. 5 ihrer Vergnügungssteuersatzung kann die Stadt Wildeshausen die Schätzung der Bemessungsgrundlage vornehmen.

---

<sup>68</sup> § 10 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung: „Die/Der Steuerschuldner/in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wildeshausen vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben einzureichen. Die Meldung über die vereinnahmten Eintrittsgelder sowie die Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung gilt als Steuererklärung.“

<sup>69</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2005 – 10 CN 1.05, RdNr. 15, 39; BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009 – 1 BvL 8/05, RdNr. 16, 22 f.

<sup>70</sup> Auch als Unsicherheitszuschlag bezeichnet.

- Tz. 165 Ein Steuerpflichtiger legte keine Steuererklärung zu seinen Veranstaltungen vor. Die Stadt Wildeshausen schätzte daraufhin die Anzahl der monatlichen Veranstaltungen. Sie legte die durchschnittlichen Veranstaltungen je Monat in den Monaten davor zugrunde. Diese Daten fußten bereits auf einer Schätzung. Die Stadt erhob einen Verspätungszuschlag, jedoch keinen Sicherheitszuschlag.
- Tz. 166 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, bei einer Steuerschätzung einen Sicherheitszuschlag zu erheben.

#### **3.3.5.4 Vorlage der ZWA**

- Tz. 167 Die Städte Brake (Unterweser), Gehrden, Jever, Soltau, Stadthagen, Wildeshausen und Wittingen regelten in ihrer Vergnügungssteuersatzung die Pflicht zur Vorlage von ZWA. Die Stadt Bad Bentheim bestimmte, dass diese auf Anforderung vorzulegen waren. Die Stadt Bremervörde regelte, dass die ZWA für eine Außendienstprüfung zugänglich sein müssen. Bei der Stadt Bad Sachsa entfiel die Vorlage der ZWA, weil sie keine Vergnügungssteuer auf der Basis der Einspielergebnisse erhob (vgl. Abschnitt 3.3.4.1.1).
- Tz. 168 Die Höhe der zu erhebenden Vergnügungssteuer basiert auf den Angaben in der Steueranmeldung bzw. -erklärung. Diese beruht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf den Einspielergebnissen, welche durch die ZWA belegt werden. Ohne vollständige ZWA können die Angaben in der Steueranmeldung bzw. -erklärung nicht überprüft werden. Die Verpflichtung, vollständige ZWA vorzulegen, ist damit sinnvoll und angemessen.<sup>71</sup> Sie kann sicherstellen, dass Steuerpflichtige bei gleichem Einspielergebnis gleich hoch besteuert werden und keine Steuerverkürzungen eintreten.<sup>72</sup>
- Tz. 169 Die Städte Bad Bentheim und Bremervörde sollten die Vorlage von ZWA als Anlage zur Steueranmeldung bzw. -erklärung verpflichtend vorgeben.

#### **3.3.5.5 Mindestangaben der ZWA**

- Tz. 170 Alle Städte mit Ausnahme der Stadt Bad Sachsa, die eine Pauschalsteuer vorgegab, bestimmten in ihren Satzungen, welche Daten die ZWA „mindestens“,

---

<sup>71</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2022 – 4 K 3118/19, S. 8.

<sup>72</sup> BVerfG, Beschluss vom 16.03.2005 – 2 BvL 7/00, openJur 2011, 25482, S. 6.

„beispielsweise“ oder „insbesondere“ ausweisen müssen. Zudem forderten sie, dass die Daten lückenlos und fortlaufend aufgezeichnet werden. Die ZWA in den Vorgängen der Städte wiesen nicht immer alle in den Satzungen vorgeschriebenen Daten aus.

- Tz. 171 Um die Angaben in der Steueranmeldung bzw. -erklärung nebst vollständiger ZWA prüfen zu können, sind nur „Langausdrucke“ geeignet. Neben den Daten zum Gerät selbst (Gerätename, Zulassungsnummer) und der fortlaufenden Nummer des Ausdrucks sind für die Überprüfung das Tagesjournal (tägliche Gewinne, Verluste), die Auslastung des Spielgeräts (bespielte Zeit), die Nachfüllungen, die Veränderungen des Auszahlungsvorrats (Entnahmen und Fehlbeträge), der Kasseninhalt, der Spieleraufwand, die Türöffnungen sowie die Anzahl der Spiele erforderlich und folglich einzufordern. Ohne diese Daten kann die Stadt nicht feststellen, ob die Steueranmeldung bzw. -erklärung richtig ist. Ein Kurzausdruck, der nur einen Teil der Informationen enthält, ist deshalb ungeeignet und berechtigt ggf. zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage.
- Tz. 172 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Städten, den sogenannten Langausdruck zu fordern.

### **3.3.5.6 Ermittlung des Einspielergebnisses**

- Tz. 173 Der Berechnung der Steuer ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, das heißt der Betrag, den die Spielerin oder der Spieler für das Spielvergnügen aufwendet. Ausgangspunkt für die Ermittlung dieser Summe ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Tz. 174 Die folgende Tabelle zeigt, wie das Einspielergebnis nach den Satzungsregelungen zu berechnen war:

Stadt	Bruttokasse	inklusive Veränderungen der Röhreninhalte	abzüglich Nachfüllungen	abzüglich Prüf-, Falsch-, Fehlgeld	zuzüglich Entnahmen	zuzüglich Fehlbetrag	negatives Einspielergebnis = „null“
<b>Bad Bentheim</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Bad Sachsa</b>	keine Steuererhebung auf Basis des Einspielergebnisses						
<b>Brake (Unterweser)</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Bremervörde</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Gehrden</b>	X	X	X	X	—	—	X
<b>Jever</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Soltau</b>	X	X	X	X	—	—	—
<b>Stadthagen</b>	X	—	X	X	—	X	X
<b>Wildeshausen</b>	X	—	X	X	X	X	X
<b>Wittingen</b>	X	X	X	X	—	—	—

Tabelle 11: Vergnügungssteuer – Ermittlung des Einspielergebnisses

Tz. 175 Die Satzungen der Städte Stadthagen und Wildeshausen regelten ausdrücklich, dass Fehlbeträge zu dem Betrag der elektronisch gezahlten Kasse hinzugezählt werden müssen. Die Stadt Wildeshausen bestimmte dies auch für Entnahmen.

Tz. 176 Sowohl Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat als auch auf den ZWA ausgewiesene Fehlbeträge sind Gelder, die die Spielerin oder der Spieler für das eigene Vergnügen aufwendeten. Sie sind dem Einspielergebnis zuzurechnen und daher bei der Bestimmung der Berechnungsgrundlage zulasten des Unternehmens zu berücksichtigen.

Tz. 177 In den Satzungen der Städte Stadthagen und Wildeshausen war bestimmt, dass ein Einspielergebnis eines Geldspielgeräts in einem Kalendermonat nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Geldspielgeräts verrechnet werden darf. Die Satzung der Stadt Stadthagen bezog eine unzulässige Verrechnung zudem auf das Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats.

Tz. 178 Der Charakter der Spielgerätsteuer lässt die Berücksichtigung von „Minuskassen“ nicht zu.<sup>73</sup> Negative Einspielergebnisse sind bei der Berechnung der Steuer mit „null“ zu berücksichtigen. Es besteht nach dem Grundsatz gleicher Zuteilung

<sup>73</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.07.2012 – 2 S 740/12, Leitsatz.

steuerrechtlicher Lasten keine Verpflichtung, das defizitäre Einspielergebnis eines Geräts mit dem positiven Einspielergebnis desselben Geräts aus einem anderen Besteuerungszeitraum oder eines anderen Geräts aus demselben Besteuerungszeitraum zu verrechnen.<sup>74</sup>

Tz. 179 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, soweit noch nicht geschehen, Fehlbeträge und Entnahmen konkret als Bestandteil des Einspielergebnisses zu benennen (Bruttokasse zuzüglich Entnahmen und Fehlbeträge). Die Aufrechnung von negativen mit positiven Einspielergebnissen verschiedener Spielgeräte oder auch verschiedener Veranlagungszeiträume sollte als unzulässig bestimmt werden.

### **3.3.5.7 Prüfung und Dokumentation**

Tz. 180 Die Städte haben die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3 NKAG in Verbindung mit § 88 AO). Sie ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Insofern haben sie die Steueranmeldungen bzw. -erklärungen zu prüfen und dies aktenkundig zu machen (§ 85 AO).

Tz. 181 Die Städte Bad Sachsa, Jever, Stadthagen, Wildeshausen und Wittingen vermerkten ihre Prüfungen der Steueranmeldungen bzw. -erklärungen (Aktennotiz mit Datum und Namenszeichen). Eine dokumentierte Überprüfung der ZWA nahmen die Städte Jever, Stadthagen und Wildeshausen vor. Sofern diese Städte Prüfungshandlungen sichtbar darstellten, gingen diese mehrfach mit Korrekturen der Steueranmeldungen bzw. -erklärungen einher. Bei den Städten Bad Sachsa und Wittingen bestand keine Vorlagepflicht der ZWA.

Tz. 182 Bei Steueranmeldungen bzw. -erklärungen, für die keine Prüfungshandlungen dokumentiert sind, fand nach Aktenlage keine Überprüfung statt.

Tz. 183 Die Städte sollten ihre Prüfungen dokumentieren.  
Die Stadt Brake (Unterweser) erklärte im Stellungnahmeverfahren, sie werde die Hinweise zur Prüfung und Dokumentation zum Anlass nehmen, das Verfahren zu optimieren.

---

<sup>74</sup> OVG NRW, Beschluss vom 06.01.2011 – 14 A 2290/10, S. 2, openJur 2011, 72562, RdNr. 11.

### **3.3.6 Sicherung und Überwachung der Steuer**

#### **3.3.6.1 Kontrollen**

- Tz. 184 Kontrollen vor Ort sind erforderlich, um darauf hinzuwirken, dass sämtliche steuerpflichtige Vorgänge der Besteuerung unterworfen werden. Von Kontrollen kann ein Signal ausgehen, das präventiv wirkt.
- Tz. 185 Die Städte Jever, Soltau und Wildeshausen kontrollierten die Steuerpflicht in Einzelfällen vor Ort. Die übrigen Städte kontrollierten nur anlassbezogen.
- Tz. 186 Kontrollen zur Überprüfung der Steuerpflicht sind unerlässlich, um steuerliches Fehlverhalten festzustellen. Werden derartige Fälle nicht aufgedeckt, unterbleibt die Steuererhebung. Dies führt zu einer ungleichen Steuerbelastung. Die Städte kommen möglicherweise ihrer Pflicht, Steuern gleichmäßig zu erheben, nicht ordnungsgemäß nach.
- Tz. 187 Die überörtliche Kommunalprüfung regt an, neben anlassbezogenen auch wiederkehrende Kontrollen der Steuerpflicht vor Ort durchführen und diese zu dokumentieren.

#### **3.3.6.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

- Tz. 188 Die Satzungen der Städte sahen u. a. vor, dass nicht fristgerecht vorgelegte Steueranmeldungen bzw. -erklärungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
- Tz. 189 Die Steuerpflichtigen legten ihre Steueranmeldungen bzw. -erklärungen des Öfteren nicht fristgerecht vor. Die Städte erinnerten teilweise wiederholt an die Vorlage der Unterlagen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden nicht eingeleitet.
- Tz. 190 Nicht fristgerechte Steueranmeldungen bzw. -erklärungen verbunden mit einer verspäteten Zahlung der Steuer verstoßen gegen die Satzung, führen zu unnötigem Verwaltungsaufwand und belasten die Liquidität der Stadt. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten entfaltet präventive Wirkung (vgl. Abschnitt 3.2.5.6).

Tz. 191 Die überörtliche Kommunalprüfung regt an, bei einer mehrfach oder zeitlich unfänglich verfristeten Vorlage der Steueranmeldung bzw. -erklärung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

### **3.4 Online-Verfügbarkeit**

Tz. 192 Nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) alter Fassung mussten die Kommunen ihre Verwaltungsleistungen seit dem 31.12.2022<sup>75</sup> über Verwaltungsportale digital anbieten (§ 1 Abs. 1 OZG).

Tz. 193 Hierzu gehört insbesondere, dass der Antrag online gestellt werden kann, zugehörige Nachweise per Upload beigefügt werden können, eine Authentifizierung über ein Nutzerkonto (§ 2 Abs. 5 OZG)<sup>76</sup> möglich ist und der Bescheid rechtsverbindlich digital bekannt gegeben werden kann, sofern die Nutzerin oder der Nutzer hierfür ein Postfach (§ 2 Abs. 7 OZG), das Bestandteil eines Nutzerkontos ist, bereitstellt (§ 9 Abs. 1 OZG).

Tz. 194 Meldungen bezüglich der Hundesteuer gehören zu den online häufig nachgefragten Leistungen.<sup>77</sup>

---

<sup>75</sup> Laut dem zum 24.07.2024 in Kraft getretenen OZG-Änderungsgesetz ist die Umsetzungsfrist 31.12.2022 gestrichen.

<sup>76</sup> Ein Nutzerkonto ist eine zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 OZG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 NDIG).

<sup>77</sup> Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2022, S. 22.

Tz. 195 Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Inhalte der Online-Angebote, die die Städte für die Hunde- und die Vergnügungssteuer zur Verfügung stellen:

Stadt	Hundesteuer	Vergnügungssteuer
<b>Bad Bentheim</b>	Satzung, An-/Abmeldung, Nachweise, Nutzerkonto (digitaler Bescheid)	Satzung, PDF-Formulare
<b>Bad Sachsa</b>	Satzung, PDF-Formulare	Satzung
<b>Brake (Unterweser)</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise	Satzung
<b>Bremervörde</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise, Nutzerkonto	Satzung
<b>Gehrden</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise, Nutzerkonto	Satzung, PDF-Formulare
<b>Jever</b>	Satzung, PDF-Formular <sup>78</sup> , An-/Abmeldung	Satzung
<b>Soltau</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise, Nutzerkonto	Satzung, PDF-Formulare
<b>Stadthagen</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise, Nutzerkonto (digitaler Bescheid)	Satzung, PDF-Formulare, Steueranmeldung, Nachweise, Nutzerkonto (digitaler Bescheid)
<b>Wildeshausen</b>	Satzung, PDF-Formulare, An-/Abmeldung, Nachweise	Satzung, PDF-Formulare
<b>Wittingen</b>	Satzung, PDF-Formulare	Satzung

*Tabelle 12: Online-Angebote*

- Tz. 196 Die Tabelle verdeutlicht, dass das Online-Angebot bei der Hundesteuer in der Regel das Angebot bei der der Vergnügungssteuer übersteigt.
- Tz. 197 Die Stadt Stadthagen bietet diese beiden Verwaltungsleistungen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie ihren Unternehmen auf einem überdurchschnittlichen und ausreichenden Niveau an. Bei der Stadt Bad Bentheim trifft dies auf die Hundesteuer zu.
- Tz. 198 Im Hinblick sowohl auf die rechtliche Vorgabe als auch ihr Selbstverständnis als bürgerfreundliche Kommunen sollten die Städte, die ein entsprechendes Angebot wie die beiden genannten Städte noch nicht vorhalten, in ihrem Digitalisierungsprozess zügig voranschreiten.

<sup>78</sup> Abmeldung eines Hundes.



### 3.5 Steueraufkommen

#### 3.5.1 Hundesteuer

Tz. 199 Die folgende Tabelle zeigt die im Zeitraum von 2018 bis 2022 erzielten und für das Jahr 2023 erwarteten Erträge aus der Hundesteuer sowie den Ertrag je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2022:

Stadt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 Plan	2022 je EW
<b>Bad Bentheim</b>	100 T€	103 T€	104 T€	109 T€	112 T€	110 T€	6,96 €
<b>Bad Sachsa</b>	87 T€	86 T€	97 T€	97 T€	100 T€	100 T€	13,46 €
<b>Brake (Unterweser)</b>	65 T€	67 T€	67 T€	70 T€	70 T€	70 T€	4,65 €
<b>Bremervörde</b>	60 T€	61 T€	66 T€	70 T€	74 T€	70 T€	3,94 €
<b>Gehrden</b>	78 T€	79 T€	83 T€	88 T€	113 T€	98 T€	7,31 €
<b>Jever</b>	69 T€	71 T€	74 T€	78 T€	82 T€	83 T€	5,53 €
<b>Soltau</b>	71 T€	74 T€	75 T€	77 T€	79 T€	78 T€	3,61 €
<b>Stadthagen</b>	83 T€	81 T€	80 T€	86 T€	85 T€	85 T€	3,77 €
<b>Wildeshausen</b>	76 T€	80 T€	82 T€	87 T€	91 T€	85 T€	4,37 €
<b>Wittingen</b>	53 T€	55 T€	55 T€	55 T€	88 T€	75 T€	7,63 €
<b>Durchschnitt</b>	74 T€	76 T€	78 T€	82 T€	90 T€	85 T€	6,12 €

Tabelle 13: Hundesteuer – Erträge

Tz. 200 Die Erträge erhöhten sich im Allgemeinen kontinuierlich.

Tz. 201 Die Städte Gehrden und Wittingen hoben ihre Hundesteuersätze jeweils mit Wirkung vom 01.01.2022 an (vgl. Abschnitt 3.2.3). Bei beiden Städten zeigt die Tabelle vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 eine deutliche Steigerung des Aufkommens, hinter der die Veränderungen bei den anderen Städten weit zurückblieben.

Tz. 202 Die Ertragssteigerungen, die nicht auf Anhebungen der Steuersätze basierten, sind auf ansteigende Hundezahlen zurückzuführen. Auswirkungen hatten auch Hundebestandsaufnahmen (vgl. Abschnitt 3.2.5.1.1). Die Zeit der Pandemie dürfte die Anschaffung von Hunden zusätzlich befördert haben.

Tz. 203 Die Stadt Bad Sachsa ragt mit einem Aufkommen von 13,46 € je Einwohnerin und Einwohner heraus. Dies korrespondiert mit den vergleichsweise hohen Steuersätzen (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Tz. 204 Die Städte Bad Bentheim, Bremervörde, Wildeshausen und Wittingen setzten höhere Steuersätze für gefährliche Hunde fest. Sie besteuerten eine geringe Anzahl

solcher Hunde (vgl. Abschnitt 3.2.3). Das Hundesteueraufkommen dieser Städte beeinflusste dies folglich kaum.

### 3.5.2 Vergnügungssteuer

Tz. 205 Die folgende Tabelle zeigt die im Zeitraum von 2018 bis 2022 erzielten und für das Jahr 2023 erwarteten Erträge aus der Vergnügungssteuer sowie den Ertrag je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2022:

Stadt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 Plan	2022 je EW
<b>Bad Bentheim</b>	99 T€	98 T€	68 T€	46 T€	58 T€	85 T€	3,61 €
<b>Bad Sachsa</b>	74 T€	74 T€	60 T€	37 T€	79 T€	79 T€	10,69 €
<b>Brake (Unterweser)</b>	526 T€	379 T€	337 T€	229 T€	384 T€	500 T€	25,53 €
<b>Bremervörde</b>	635 T€	702 T€	452 T€	380 T€	495 T€	510 T€	26,43 €
<b>Gehrden</b>	93 T€	89 T€	36 T€	33 T€	52 T€	40 T€	3,40 €
<b>Jever</b>	437 T€	414 T€	274 T€	225 T€	287 T€	255 T€	19,39 €
<b>Soltau</b>	1247 T€	1272 T€	767 T€	1031 T€	1235 T€	1200 T€	56,58 €
<b>Stadthagen</b>	473 T€	617 T€	470 T€	396 T€	535 T€	540 T€	23,73 €
<b>Wildeshausen</b>	608 T€	611 T€	553 T€	390 T€	809 T€	702 T€	38,81 €
<b>Wittingen</b>	38 T€	38 T€	35 T€	29 T€	32 T€	25 T€	2,80 €
<b>Durchschnitt</b>	423 T€	430 T€	305 T€	280 T€	397 T€	394 T€	21,10 €

Tabelle 14: Vergnügungssteuer – Erträge

Tz. 206 Signifikant ist der Einbruch im Jahr 2020, der sich allgemein im Jahr 2021 fortsetzte und bei allen Städten in eine unterschiedlich ausgeprägte Erholung mündete. Ursächlich waren insbesondere die zur Eindämmung des Corona-Virus zeitweise angeordneten Beschränkungen bis zur Schließung der Spielhallen vom 02.11.2020 bis 30.05.2021.

Tz. 207 Die Stadt Soltau verfügte sowohl absolut als auch relativ über die höchsten Erträge aus der Vergnügungssteuer. Im Jahr 2022 beliefen sie sich auf 1,2 Mio. €. Das entsprach 56,6 € je Einwohnerin und Einwohner. Den überwiegenden Anteil machte die von einem Freizeitpark zu zahlende Vergnügungssteuer aus (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Tz. 208 Neben verschiedenen Steuergegenständen und Angeboten verursachten unterschiedlich hohe Steuersätze die in der Tabelle aufgezeigten Differenzen. Das Steueraufkommen wurde maßgeblich durch die Spielgerätesteuer bestimmt. Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen spielte eine untergeordnete Rolle.

## 4 Fazit

- Tz. 209 Die Hunde- und die Vergnügungssteuer stellen für die Städte und Gemeinden eine zusätzliche Ertragsquelle dar. Im Gegensatz zu anderen Gemeindesteuern können sie diese weitgehend selbst gestalten. Sie bestimmen die Steuergegenstände, die Maßstäbe und die Steuersätze. Darüber hinaus können sie ordnungspolitische Zwecke verfolgen.
- Tz. 210 Die Höhe der Steuersätze dieser Steuern sollte mit Blick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die von den Kommunen verfolgten Lenkungsziele nach einigen Jahren überprüft werden. Befreiungen und Ermäßigungen sollten im Sinne der Steuergerechtigkeit gut überlegt werden.
- Tz. 211 Zur Steuergerechtigkeit gehört insbesondere, möglichst alle Steuerpflichtigen zur Steuer heranzuziehen. Dazu reichen anlassbezogene Kontrollen nicht aus. Die Städte sollten mehr von Presseveröffentlichungen, Bestandsaufnahmen, allgemeinen Kontrollen und vergleichbaren Instrumenten Gebrauch machen.

Im Auftrag



Heike Fliess